



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1999

Nummer 26

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 223            | 26. 5. 1999 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK). . . . . | 240   |

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Berufskolleg - APO-BK)**

Vom 26. Mai 1999

Auf Grund des § 26b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 426 und S. 430), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen  
für die Bildungsgänge**

- § 1 Bildungsziele des Berufskollegs
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Qualitätsentwicklung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer
- § 6 Lernbereiche, Unterrichtsfächer
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

**2. Abschnitt**

**Allgemeine Verfahrensbestimmungen  
für die Abschlussprüfungen**

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangenheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

**Zweiter Teil**

- § 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

**Dritter Teil**

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

**Erster Teil**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen  
für die Bildungsgänge**

**§ 1**

**Bildungsziele des Berufskollegs**

(1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppeltqualifizierend zu beruflichen Qualifikationen (beruflichen Kenntnissen, beruflicher Grund- und Fachbildung, beruflicher Weiterbildung und Berufsabschlüssen) und ermöglichen den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Im Einzelnen vermittelt das Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen:

1. berufliche Kenntnisse als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation für eine berufliche Tätigkeit,
2. berufliche Grundbildung als eine auf eine berufliche Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkssordnung (HwO) oder eine einschlägige vollzeitschulische Berufsausbildung nach Landesrecht anrechenbare Qualifikation,
3. berufliche Fachbildung als den schulischen Teil einer Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO,
4. schulische Berufsausbildung mit landesrechtlich geregeltem Berufsabschluss,
5. berufliche Weiterbildung als eine zu anerkannten Weiterbildungsabschlüssen führende Qualifikation.

**§ 2**

**Schulprogramm**

(1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.

(2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Aufnahme der Richtlinien- und Lehrplanvorgaben den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.

(3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**§ 3**

**Qualitätsentwicklung**

Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms herangezogen.

**§ 4**

**Aufnahme**

(1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 6a

SchpflG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme.

## § 5

### Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach näherer Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordert, können Kurse gebildet werden.

(4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

## § 6

### Lernbereiche, Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs mit Ausnahme der Fachschulbildungsgänge ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Fächer und Lernbereiche sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen.

(2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Die Unterrichtsfächer und ihr Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifende Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig. Für die Inhalte des Unterrichts gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien und Lehrpläne.

## § 7

### Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A

bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

## § 8

### Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO), soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Abs. 4 der Anlage D bleibt unberührt.

## § 9

### Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Laufbahnbescheinigungen. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

## § 10

### Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 27 ASchO. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern findet § 27 Abs. 8 ASchO keine Anwendung.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

## § 11

### Wiederholung

Die Leistungen in einer gemäß §§ 28 oder 29 ASchO wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworbenene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

## § 12

Nachprüfung bei Nichtversetzung,  
verfehltem Abschluss  
und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden (§ 29 Abs. 1 ASchO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich oder einen gleichwertigen Abschluss zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

## § 13

## Abschlussbedingungen

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

(3) In Bildungsgängen der Berufsschule ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.

(4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

## § 14

## Information und Beratung

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe, über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I (§ 10 Kooperationsverordnung - KVO), betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsämtern, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder- und Weiterbildungsangebote.

(3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

## § 15

Ergänzende Bestimmungen  
für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung nach Entscheidung der Schulleitung abgewichen werden. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Für einzelne Behinderungsarten kann die oberste Schulaufsichtsbehörde generelle Ausnahmen zulassen.

## 2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen  
für die Abschlussprüfungen

## § 16

Zweck und Gliederung  
der Prüfungen

(1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Prüfung frühestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Unterrichtsende des letzten Schulhalbjahres.

## § 17

## Allgemeine Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
3. zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.

(3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.

(4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.

(5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium besitzen.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

## § 18

### Fachprüfungsausschüsse

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II haben.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 19

### Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

## § 20

### Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

## § 21

### Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 22

### Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

## § 23

### Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 24

##### Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerinnen und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

#### § 25

##### Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

#### § 26

##### Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet frühestens sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

#### § 27

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres

oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Die Schülerin oder der Schüler nimmt am Unterricht ohne Leistungsbewertung teil.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten wirksam.

#### § 28

##### Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18). Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten ist nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

#### Zweiter Teil

#### § 29

##### Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

Anlage A für die Bildungsgänge der Berufsschule,

Anlage B für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachoberschulreife oder zu beruflicher Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen,

Anlage C für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen,

Anlage D für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen

Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen,

Anlage E für die Bildungsgänge der Fachschule.

### Dritter Teil

#### § 30

##### Änderung von Rechtsvorschriften

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NRW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1997 (GV. NRW. S. 43, 80), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Nummern 3 bis 5 gestrichen und Nummer erhält folgende Fassung:  
„2. bestimmter Bildungsgänge des Berufskollegs“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird am Ende von Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Besuch bestimmter Bildungsgänge des Berufskollegs.“

2. § 32 erhält folgende Fassung:

#### „§ 32

##### Sekundarstufe II

(1) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung und ermöglicht den Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(2) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die allgemeine Hochschulreife.

(3) Die Abschlüsse der Sekundarstufe II können durch Nichtschülerprüfungen erworben werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht.“

3. In § 33 Abs. 2 werden die Wörter „der berufsbildenden Schulen“ ersetzt durch die Wörter „des Berufskollegs“.

#### § 31

##### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft; gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Allgemeine Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 14. Mai 1997,
2. Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (AO-BBS) vom 5. Dezember 1989,
3. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (APO-BFS) vom 17. Juni 1993,
4. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (APO-HBFS I) vom 17. Juni 1993,
5. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt, (APO-HBFS II) vom 17. Juni 1993,
6. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (APO-FOS) vom 17. Juni 1993,

7. Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (AO-BAS) vom 17. Juni 1993,

8. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachschule (APO-FS) vom 23. Juni 1994.

(2) Schulversuche für Bildungsgänge an ehemaligen Kollegschulen und berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des Schuljahres 1999/2000 anzuzeigen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde überprüft, ob sie am Berufskolleg fortgeführt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, beenden diese nach Maßgabe der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

(4) Schulen, die ihre bisherigen Bildungsgänge nicht zum 1. August 1999 umstellen können, sind berechtigt, diese nach den bisherigen Vorschriften noch einen weiteren Durchgang fortzuführen.

(5) Die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage C für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Anlage C und gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage D können erst zum 1. August 2000 eingerichtet werden.

Düsseldorf, den 26. Mai 1999

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gabriele Behler

### Anlage A

#### Bildungsgänge der Berufsschule

##### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

#### 2. Abschnitt

##### Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

- § 2 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Dauer der Bildungsgänge
- § 5 Umfang und Organisation des Unterrichts
- § 6 Gliederung der Bildungsgänge
- § 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung
- § 8 Zeugnisse
- § 9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote
- § 10 Fachhochschulreife

#### 3. Abschnitt

##### Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

- § 11 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 12 Aufnahmevoraussetzungen
- § 13 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang
- § 14 Zeugnisse

#### 4. Abschnitt

##### Berufsgrundschuljahr

- § 15 Qualifikationen und Abschlüsse, Prüfungen
- § 16 Aufnahmevoraussetzungen

§ 17 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 18 Zeugnisse und Berechtigungen

### 5. Abschnitt

#### Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

§ 19 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 20 Aufnahmevoraussetzungen

§ 21 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 22 Zeugnisse

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

(1) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis,
2. die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr,
3. das Berufsgrundschuljahr,
4. Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind in der Regel nach Berufsfeldern gegliedert.

### 2. Abschnitt

#### Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

##### § 2

#### Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern in einem Berufsausbildungsverhältnis den schulischen Teil der Berufsausbildung (Grund- und Fachbildung) gemäß § 1 Abs. 5 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss, der dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gleichwertig ist. Der Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - wird ermöglicht.

(2) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und können zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse, erweiterte Zusatzqualifikationen oder die Fachhochschulreife erworben werden.

##### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden. In Einzelfällen können auch Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen werden, soweit ein berechtigtes Interesse am Unterricht der Fachklasse besteht.

(2) Der Erwerb der Fachhochschulreife (§ 2 Abs. 2) setzt den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - voraus.

##### § 4

#### Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen und den übergangsweise fortgeltenden Ausbildungsgrundlagen

nach dem BBiG oder der HwO und beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

##### § 5

#### Umfang und Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht umfasst 480 Jahresstunden, soweit sich aus den Vorschriften für die Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO nichts anderes ergibt. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig.

(2) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(3) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(5) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(6) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges gemäß Absatz 1,
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
3. die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Fachministerium für einzelne Berufsfelder oder Berufe Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

##### § 6

#### Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Sofern die Ausbildungsordnungen nach dem BBiG oder der HwO eine berufsfeldbreite Grundbildung vorsehen, können in der Grundbildung berufsübergreifende Fachklassen für alle Berufe des jeweiligen Berufsfeldes eingerichtet werden.

##### § 7

#### Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstundenta-

fein gemäß Anlagen A 1 bis A 3.2 und den Einzelstunden-  
tafeln.

(2) Das Differenzierungsangebot und der dafür erforderliche Stundenumfang werden für die Fachklassen je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler von der Schule festgelegt.

(3) Wird für Schülerinnen oder Schüler während der Ausbildung die Notwendigkeit von Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges festgestellt, wird dieser nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule angeboten. Soweit der Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges innerhalb der 480 Jahresstunden nicht ausreicht, kann erweiterter Stützunterricht im Umfang von bis zu 80 Jahresstunden angeboten werden. Das erweiterte Stützangebot wird mit den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen abgestimmt. Im Stützunterricht wird keine Note erteilt.

(4) Soweit der Erwerb erweiterter Zusatzqualifikationen oder der Erwerb der Fachhochschulreife es erfordert, kann der Unterricht von 480 Jahresstunden bis zu einem Unterrichtsumfang von 560 Jahresstunden überschritten werden. Für eine solche Überschreitung oder für eine Überschreitung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang im Falle des § 5 Abs. 3 soll die Schule das Einvernehmen mit den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen über die Einrichtung des Differenzierungsangebotes herstellen.

(5) Die Schule unterrichtet die betroffenen Ausbildungsbetriebe über den Inhalt des Differenzierungsangebotes. Sie begründet die Auswahl der Schülerin oder des Schülers für die Teilnahme an einem erweiterten Stützunterricht nach Absatz 3 bzw. die Eignung der Schülerin oder des Schülers für die Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 4; über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers soll Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb hergestellt werden. Falls erforderlich, werden die nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zur Vermittlung eingeschaltet. In Fällen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Stelle.

(6) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

#### § 8 Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen im Differenzierungsbereich einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsangeboten ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen der Klasse nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

#### § 9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 34 ff. BBiG, § 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schuljahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, die entsprechend den Stundentafeln mit drei oder mehr Wochenstunden unterrichtet werden, wird die Note doppelt gewichtet. Die so gewichteten Noten werden zu einer Summe addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Faktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

|              |              |
|--------------|--------------|
| sehr gut     | (1,0 - 1,5)  |
| gut          | (1,6 - 2,5)  |
| befriedigend | (2,6 - 3,5)  |
| ausreichend  | (3,6 - 4,5). |

(4) Der Berufsschulabschluss ist dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gleichwertig.

(5) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -, wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für die Fachoberschulreife notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.

#### § 10 Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Differenzierungsangebotes die zur Erlangung der Fachhochschulreife erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat.

(2) Für die Abschlussprüfung gelten §§ 6 bis 12 der Anlage C entsprechend.

### 3. Abschnitt Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

#### § 11 Qualifikationen und Abschlüsse

Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses wird ermöglicht.

#### § 12 Aufnahmevoraussetzungen

In die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber nicht über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Vorklasse auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr besucht werden (§ 6a SchpflG).

#### § 13 Dauer und Gliederung des Bildungsganges, Unterrichtsumfang

(1) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Klassen der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden in der Regel nach Berufsfeldern gebildet. Die Unterrichtsfächer und die Differenzie-

rungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstundentafel gemäß Anlage A 4 und den Einzelstundentafeln.

(2) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr gliedert sich in eine Orientierungs- und Beratungsphase, in der Unterricht in mehreren Berufsfeldern angeboten wird, und in eine Einarbeitungsphase, in der der Unterricht in einem Berufsfeld fortgesetzt wird. Betriebspraktika sollen durchgeführt werden (§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge).

#### § 14

##### Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben und die Leistungen in der berufsbezogenen Praxis insgesamt mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### 4. Abschnitt Berufsgrundschuljahr

#### § 15

##### Qualifikationen und Abschlüsse, Prüfungen

(1) Das Berufsgrundschuljahr vermittelt eine berufliche Grundbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 8 bis 14 der Anlage B entsprechend.

(2) Das Berufsgrundschuljahr führt zu einem dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluss. Der Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – wird ermöglicht.

#### § 16

##### Aufnahmevoraussetzungen

In das Berufsgrundschuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und mindestens den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben oder die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr erfolgreich besucht haben.

#### § 17

##### Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

(1) Das Berufsgrundschuljahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstundentafel gemäß Anlage A 5 und den Einzelstundentafeln.

(2) Schülerinnen und Schüler können das Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn die Ausbildungsziele nach § 15 verfehlt wurden.

#### § 18

##### Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Schülerinnen und Schüler erwerben einen dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluss, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben. Hierbei bleiben Prüfungsleistungen für den Erwerb der beruflichen Grundbildung unberücksichtigt.

(2) Mit dem Abschluss nach Absatz 1 erwerben Schülerinnen und Schüler den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –, wenn sie im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Englisch und Mathematik erzielen. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### 5. Abschnitt

##### Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

#### § 19

##### Qualifikationen und Abschlüsse

Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vermitteln berufliche Kenntnisse. Bei einem zweijährigen Besuch einer Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird der Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht.

#### § 20

##### Aufnahmevoraussetzungen

In die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet.

#### § 21

##### Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

(1) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis dauern in der Regel zwei Jahre. Die Schülerinnen und Schüler können den Bildungsgang nach einem Jahr verlassen, wenn sie die Berufsschulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchpflG erfüllt haben. Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden in der Regel nach den Berufsfeldern gebildet, denen ihre Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder ihr Interessenschwerpunkt zugeordnet werden kann. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 6 und A 7 und den Einzelstundentafeln.

(2) Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife können in besonderen Klassen zusammengefasst werden.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Teilzeitform erteilt. Er umfasst in der Regel 480 Jahresstunden.

#### § 22

##### Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen ohne Berufsausbildungsverhältnis erhalten am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Die Schülerin oder der Schüler rückt ohne Versetzung in die nächste Klasse vor.

(2) Nach dem zweiten Schuljahr wird ein Abschlusszeugnis erteilt, wenn die Leistungsanforderungen des Bildungsganges unter Einbeziehung der Leistungen des ersten Schuljahres insgesamt erfüllt sind.

(3) Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 21 Abs. 2 erhalten nach einem Jahr ein Abschlusszeugnis, wenn die Leistungsanforderungen erfüllt sind.

(4) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung**  
**Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO**

|                                         | Unterrichtsstunden |            |            |             |
|-----------------------------------------|--------------------|------------|------------|-------------|
|                                         | 1. Jahr            | 2. Jahr    | 3. Jahr    | Summe       |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |                    |            |            |             |
| Summe:                                  | 280 - 320          | 280 - 320  | 280 - 320  | 840 - 960   |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |                    |            |            |             |
| Summe:                                  | 0 - 40             | 0 - 40     | 0 - 40     | 0 - 120     |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |                    |            |            |             |
| Deutsch/Kommunikation                   | 40                 | 40         | 40         | 120         |
| Religionslehre                          | 40                 | 40         | 40         | 120         |
| Sport/Gesundheitsförderung              | 40                 | 40         | 40         | 120         |
| Politik/Gesellschaftslehre              | 40                 | 40         | 40         | 120         |
| Summe:                                  | 160                | 160        | 160        | 480         |
|                                         |                    |            |            |             |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                | <b>480</b>         | <b>480</b> | <b>480</b> | <b>1440</b> |

## Anlage A 2

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung****Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/  
Zusatzqualifikationen**

|                                         | Unterrichtsstunden |            |            |             |
|-----------------------------------------|--------------------|------------|------------|-------------|
|                                         | 1. Jahr            | 2. Jahr    | 3. Jahr    | Summe       |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |                    |            |            |             |
| Summe:                                  | 280 - 320          | 280 - 320  | 280 - 320  | 840 - 960   |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |                    |            |            |             |
| Summe:                                  | 40 - 120           | 40 - 120   | 40 - 120   | 120 - 240   |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |                    |            |            |             |
| Deutsch/Kommunikation                   | 0 - 40             | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Religionslehre                          | 0 - 40             | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Sport/Gesundheitsförderung              | 0 - 40             | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Politik/Gesellschaftslehre              | 0 - 40             | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Summe:                                  | 80 - 160           | 80 - 160   | 80 - 160   | 320 - 360   |
|                                         |                    |            |            |             |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                | <b>480</b>         | <b>480</b> | <b>480</b> | <b>1440</b> |

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung****Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/  
erweiterte Zusatzqualifikationen**

|                                         | Unterrichtsstunden |                  |                  |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|------------------|------------------|--------------------|
|                                         | 1. Jahr            | 2. Jahr          | 3. Jahr          | Summe              |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |                    |                  |                  |                    |
| Summe:                                  | 280 - 320          | 280 - 320        | 280 - 320        | 840 - 960          |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |                    |                  |                  |                    |
| Summe:                                  | 40 - 200           | 40 - 200         | 40 - 200         | 120 - 480          |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |                    |                  |                  |                    |
| Deutsch/Kommunikation                   | 0 - 40             | 0 - 40           | 0 - 40           | 80 - 120           |
| Religionslehre                          | 0 - 40             | 0 - 40           | 0 - 40           | 80 - 120           |
| Sport/Gesundheitsförderung              | 0 - 40             | 0 - 40           | 0 - 40           | 80 - 120           |
| Politik/Gesellschaftslehre              | 0 - 40             | 0 - 40           | 0 - 40           | 80 - 120           |
| Summe:                                  | 80 - 160           | 80 - 160         | 80 - 160         | 320 - 360          |
| <b>Gesamtstundenzahl <sup>1)</sup></b>  | <b>480 - 560</b>   | <b>480 - 560</b> | <b>480 - 560</b> | <b>1440 - 1680</b> |

<sup>1)</sup> Das Jahresstundensoll ergibt sich aus den Lehrplänen für das erweiterte Stützangebot bzw. die erweiterte Zusatzqualifikation.

## Anlage A 3.2

# Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

## Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreifeprüfung

| Unterrichtsstunden                      |            |            |            |             |
|-----------------------------------------|------------|------------|------------|-------------|
|                                         | 1. Jahr    | 2. Jahr    | 3. Jahr    | Summe       |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |            |            |            |             |
| Summe:                                  | 280 - 320  | 280 - 320  | 280 - 320  | 840 - 960   |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |            |            |            |             |
| Naturwissenschaft                       | 0 - 40     | 0 - 40     | 0 - 40     | 40 - 80     |
| Mathematik                              | 40 - 80    | 40 - 80    | 40 - 80    | 160 - 200   |
| Englisch                                | 40 - 80    | 40 - 80    | 40 - 80    | 160 - 200   |
| Summe:                                  | 120 - 160  | 120 - 160  | 120 - 160  | 360 - 480   |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |            |            |            |             |
| Deutsch/Kommunikation                   | 40         | 40 - 80    | 40 - 80    | 120 - 160   |
| Religionslehre                          | 0 - 40     | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Sport/Gesundheitsförderung              | 0 - 40     | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Politik/Gesellschaftslehre              | 0 - 40     | 0 - 40     | 0 - 40     | 80 - 120    |
| Summe:                                  | 120 - 160  | 120 - 160  | 120 - 160  | 360 - 480   |
|                                         |            |            |            |             |
|                                         |            |            |            |             |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                | <b>560</b> | <b>560</b> | <b>560</b> | <b>1680</b> |

### Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des berufsbezogenen Lernbereichs aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich oder Mathematik. Die Bildungsgangkonferenz legt das Prüfungsfach zu Beginn des Bildungsganges als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

**Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr**

|                                         |   | <b>Unterrichtsstunden</b> |          |             |
|-----------------------------------------|---|---------------------------|----------|-------------|
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |   |                           |          |             |
| Praxis <sup>1)</sup>                    | } | 800                       | -        | 960         |
| Theorie <sup>1)</sup>                   |   |                           |          |             |
| Englisch                                |   |                           | 120      |             |
| Mathematik                              |   | 40                        | -        | 120         |
| Naturwissenschaft                       |   | 40                        | -        | 80          |
| <b>Summe</b>                            |   | <b>1080</b>               | <b>-</b> | <b>1200</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |   |                           |          |             |
| <b>Summe</b>                            |   | <b>0</b>                  | <b>-</b> | <b>120</b>  |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |   |                           |          |             |
| Deutsch/Kommunikation                   |   | 40                        | -        | 120         |
| Religionslehre                          |   | 40                        | -        | 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung              |   | 40                        | -        | 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre              |   | 40                        | -        | 80          |
| <b>Summe</b>                            |   | <b>160</b>                | <b>-</b> | <b>360</b>  |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                |   | <b>1360</b>               |          |             |

<sup>1)</sup> Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis / Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

## Anlage A 5

## Berufsgrundschuljahr

|                                             |   | Unterrichtsstunden |               |
|---------------------------------------------|---|--------------------|---------------|
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>          |   |                    |               |
| berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer: |   |                    |               |
| - Praxis                                    | } | 840                | - 920         |
| - Theorie                                   |   |                    |               |
| Mathematik                                  |   | 80                 | - 120         |
| Englisch                                    |   | 80                 | - 120         |
| <b>Summe</b>                                |   | <b>1000</b>        | <b>- 1120</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>              |   |                    |               |
| <b>Summe</b>                                |   | <b>0</b>           | <b>- 80</b>   |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u>     |   |                    |               |
| Deutsch/Kommunikation                       |   |                    |               |
| Religionslehre                              |   | 40                 | - 120         |
| Sport/Gesundheitsförderung                  |   | 40                 | - 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                  |   | 40                 | - 80          |
|                                             |   | 40                 | - 80          |
| <b>Summe</b>                                |   | <b>160</b>         | <b>- 280</b>  |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                    |   | <b>1360</b>        |               |

**Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis**

|                                         | Unterrichtsstunden |                  |                  |
|-----------------------------------------|--------------------|------------------|------------------|
|                                         | 1. Jahr            | 2. Jahr          | Summe            |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |                    |                  |                  |
| Praxis <sup>1)</sup> }                  | 160 - 240          | 160 - 240        | 320 - 480        |
| Theorie <sup>1)</sup> }                 |                    |                  |                  |
| Englisch                                | 40 - 80            | 40 - 80          | 80 - 120         |
| Mathematik                              | 40 - 80            | 40 - 80          | 80 - 120         |
| Naturwissenschaft                       | 40 - 80            | 40 - 80          | 80 - 120         |
| <b>Summe</b>                            | <b>280 - 400</b>   | <b>280 - 400</b> | <b>600 - 760</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |                    |                  |                  |
| <b>Summe</b>                            | <b>0 - 40</b>      | <b>0 - 40</b>    | <b>0 - 80</b>    |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |                    |                  |                  |
| Deutsch/Kommunikation                   | 40 - 80            | 40 - 80          | 80 - 160         |
| Religionslehre                          | 0 - 40             | 0 - 40           | 40 - 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung              | 0 - 40             | 0 - 40           | 40 - 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre              | 0 - 40             | 0 - 40           | 40 - 80          |
| <b>Summe</b>                            | <b>80 - 200</b>    | <b>80 - 200</b>  | <b>200 - 360</b> |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                | <b>480</b>         | <b>480</b>       | <b>960</b>       |

- 1) Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis / Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

## Anlage A 7

**Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife**

| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>      |  | <b>Unterrichtsstunden pro Jahr</b> |              |
|-----------------------------------------|--|------------------------------------|--------------|
| Praxis                                  |  | 120                                | - 200        |
| Theorie                                 |  | 40                                 | - 120        |
| <b>Summe</b>                            |  | <b>160</b>                         | <b>- 320</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>          |  |                                    |              |
| <b>Summe</b>                            |  | <b>0</b>                           | <b>- 120</b> |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u> |  |                                    |              |
| Deutsch/Kommunikation                   |  | 40                                 | - 80         |
| Religionslehre                          |  | 40                                 |              |
| Sport/Gesundheitsförderung              |  | 40                                 |              |
| Politik/Gesellschaftslehre              |  | 40                                 |              |
| <b>Summe</b>                            |  | <b>160</b>                         | <b>- 200</b> |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                |  | <b>480</b>                         |              |

**Anlage B**

**Bildungsgänge, die  
zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht  
und zur Fachoberschulreife oder zu beruflicher  
Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen**

**Inhaltsübersicht****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge
- § 4 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Versetzung, Abschlussbedingungen
- § 7 Zeugnisse und Berechtigungen

**2. Abschnitt**

**Ordnung der Abschlussprüfung  
zum Erwerb der beruflichen Grundbildung  
und zum Erwerb des Berufsabschlusses  
nach Landesrecht**

- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 13 Abschlusskonferenz
- § 14 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Nichtschülerprüfung

**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Bildungsgänge vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder eine berufliche Grundbildung und ermöglichen den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife -.

(2) Der Berufsabschluss nach Landesrecht und die erfolgreiche berufliche Grundbildung werden durch eine staatliche Abschlussprüfung festgestellt.

**§ 2****Art und Dauer der Bildungsgänge**

Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre in Vollzeitform. Für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife können einjährige Bildungsgänge in Vollzeitform eingerichtet werden; für sie gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

**§ 3****Gliederung der Bildungsgänge**

(1) Die Bildungsgänge können in folgenden Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden:

**Berufsfeld/Bereiche**

Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)  
Ernährung und Hauswirtschaft  
Agrarwirtschaft  
Bautechnik  
Drucktechnik  
Elektrotechnik  
Farbtechnik und Raumgestaltung  
Körperpflege  
Holztechnik  
Informations- und Telekommunikationstechnik

Medien/Medientechnologie  
Medizintechnik  
Metalltechnik  
Physik/Chemie/Biologie  
Sozial- und Gesundheitswesen  
Textiltechnik und Bekleidung  
Vermessungstechnik

(2) Der Bildungsgang „Kinderpflege“ im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen kann nur als zweijähriger Bildungsgang angeboten werden. Die Bildungsgänge in den Bereichen Informations- und Telekommunikationstechnik und Medien/Medientechnologie können nur als Bildungsgang gemäß § 2 Satz 2 angeboten werden.

**§ 4****Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer**

Der Unterrichtsumfang beträgt 32 bis 35 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3.

**§ 5****Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die zweijährigen Bildungsgänge wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss erworben hat.

(2) Wer das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr des Bildungsganges des entsprechenden Berufsfeldes oder des entsprechenden Bereiches eintreten, sofern am Englischunterricht teilgenommen wurde.

(3) Wer einen Bildungsgang gemäß § 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 3 besuchen. Dies gilt nicht für den Bildungsgang „Kinderpflege“.

**§ 6****Versetzung, Abschlussbedingungen**

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ist die Versetzung ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Fachpraxis nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(2) Wer die Versetzungsbedingungen erfüllt, erwirbt am Ende des ersten Schuljahres einen dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gleichwertigen Abschluss; wer in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) erzielt hat, erwirbt den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -.

**§ 7****Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Schülerinnen und Schüler eines zweijährigen Bildungsganges erwerben den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben. Hierbei bleiben die Prüfungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Mit dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn

- a) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden; ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können ausgeglichen werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer.

(3) Schülerinnen und Schüler erwerben mit Bestehen der Prüfung (§ 1 Abs. 2) die berufliche Grundbildung.

(4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Kinderpflege“ erwerben mit Bestehen der Prüfung den

Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“. Hierbei bleiben die Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch unberücksichtigt; dies gilt nicht für die Zuerkennung des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –.

## 2. Abschnitt Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

### § 8

#### Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Zur Prüfung über den Erwerb der beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer in den berufsfeld- und bereichsspezifischen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in nicht mehr als zwei dieser Fächer die Vornote mangelhaft erreicht hat. Hierbei stehen die Noten in abgeschlossenen Fächern den Vornoten gleich. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Zur Prüfung über den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote mangelhaft erreicht hat. Hierbei stehen die Noten in abgeschlossenen Fächern den Vornoten gleich. In der Fachpraxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### § 9

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den berufsfeld- und bereichsspezifischen Fächern. Die Fachkonferenz für den Bildungsgang (Bildungsgangkonferenz) bestimmt die Fächer zu Beginn des zweiten Jahres des Bildungsganges und teilt sie den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt je Fach 120 Minuten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach einen von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Ter-

minvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

### § 10

#### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

### § 11

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle im Bildungsgang unterrichteten Fächer mit Ausnahme von Fachpraxis erstrecken.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.

(3) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Note der schriftlichen Arbeit eine Note schlechter ist als die Vornote, ist die Benennung nicht möglich. Die Meldung für zusätzliche mündliche Prüfungsfächer ist verbindlich.

(4) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) Den Prüflingen sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

### § 12

#### Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt.

(3) Das prüfende Mitglied des Ausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

### § 13

#### Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich

geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Liegen zwei Prüfungsleistungen vor, ist eine Abweichung möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten übernommen.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Die Prüfung zum Erwerb der beruflichen Grundbildung ist bestanden, wenn der Prüfling in den berufsfeld- und bereichsspezifischen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem dieser Fächer mangelhaft sind.

(6) Die Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. In der Fachpraxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

#### § 14

##### Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

#### § 15

##### Nichtschülerprüfung

(1) Der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.

(3) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung richtet sich nach § 9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der Stundentafel, in mindestens fünf von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fächern werden schriftliche Prüfungen nach § 9 durchgeführt.

(5) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafel. In der Fachpraxis findet keine mündliche Prüfung statt.

(6) Die fachpraktische Prüfung findet in der Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes und in der Fachpraxis Hauswirtschaft statt. Sie wird in integrierter Form durchgeführt und dauert 45 bis 60 Minuten. Es ist eine kombinierte Aufgabe aus der pflegerischen/erzieherischen und hauswirtschaftlichen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und anschließend zu beurteilen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er Pflege-, Erziehungs- und Versorgungshandlungen planen, vollziehen und bewerten kann. Die Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass beide Fächer angemessen berücksichtigt werden. Die Prüfung wird von beiden Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Beide Fächer werden getrennt benotet. Jeder Fachprüfungsausschuss bewertet die Leistung seines Faches. Die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion werden im Verhältnis 1:3:1 gewichtet. Die Prüfungsaufgabe ist dem Prüfling sechs Tage vor der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

## Anlage B 1

## Berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife

|                                                | Unterrichtsstunden |                    | Summe              |
|------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                                                | 1. Jahr            | 2. Jahr            |                    |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>             |                    |                    |                    |
| berufsfeld- und bereichs-                      |                    |                    |                    |
| spezifische Fächer:                            |                    |                    |                    |
| - Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>1)</sup> | / 80               | 80                 | 160                |
| - Fachpraxis                                   | 520 - 600          | 520 - 600          | 1120 - 1200        |
| - Theorie                                      | 80 - 120           | 80 - 120           | 160 - 240          |
| Mathematik                                     | 80 - 120           | 80 - 120           | 160 - 240          |
| Englisch                                       | 80 - 120           | 80 - 120           | 160 - 240          |
| <b>Summe</b>                                   | <b>760 - 920</b>   | <b>760 - 920</b>   | <b>1600 - 1840</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>                 |                    |                    |                    |
| <b>Summe</b>                                   | <b>120 - 440</b>   | <b>120 - 440</b>   | <b>240 - 720</b>   |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u>        |                    |                    |                    |
| Deutsch/Kommunikation                          | 80 - 120           | 80 - 120           | 160 - 240          |
| Religionslehre                                 | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| Sport/Gesundheitsförderung                     | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| Politik/Gesellschaftslehre                     | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| <b>Summe</b>                                   | <b>200 - 360</b>   | <b>200 - 360</b>   | <b>400 - 720</b>   |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                       | <b>1280 - 1400</b> | <b>1280 - 1400</b> | <b>2560 - 2800</b> |

- 1) Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung werden diese Stunden dem Theoriebereich zugerechnet.

**Berufsabschluss Kinderpflege und Fachoberschulreife**

|                                                          | Unterrichtsstunden |                    | Summe              |
|----------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                                                          | 1. Jahr            | 2. Jahr            |                    |
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>                       |                    |                    |                    |
| Kinderliteratur                                          | 40                 | 40                 | 80                 |
| Erziehungslehre                                          | 80                 | 80                 | 160                |
| Gesundheitserziehung                                     | 80                 | 80                 | 160                |
| Ernährungslehre                                          | 80                 | 80                 | 160                |
| Musik/Rhythmik                                           | 80                 | 80                 | 160                |
| Werken                                                   | 80                 | 80                 | 160                |
| Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes <sup>1)</sup> | 160 - 200          | 160 - 200          | 360                |
| Fachpraxis Hauswirtschaft                                | 160 - 200          | 160 - 200          | 360                |
| Mathematik                                               | 80 - 120           | 80 - 120           | 160 - 240          |
| Englisch                                                 | 80 - 120           | 80 - 120           | 160 - 240          |
| <b>Summe</b>                                             | <b>920 - 1080</b>  | <b>920 - 1080</b>  | <b>1920 - 2080</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>                           |                    |                    |                    |
| <b>Summe</b>                                             | <b>40 - 240</b>    | <b>40 - 240</b>    | <b>160 - 320</b>   |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u>                  |                    |                    |                    |
| Deutsch/Kommunikation                                    | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| Religionslehre                                           | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| Sport/Gesundheitsförderung                               | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| Politik/Gesellschaftslehre                               | 40 - 80            | 40 - 80            | 80 - 160           |
| <b>Summe</b>                                             | <b>160 - 320</b>   | <b>160 - 320</b>   | <b>320 - 640</b>   |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                 | <b>1320 - 1400</b> | <b>1320 - 1400</b> | <b>2720 - 2800</b> |

<sup>1)</sup> davon: außerschulische Praktika im Umfang von vier bis sechs Wochen

## Anlage B 3

**Berufliche Grundbildung für Schülerinnen  
und Schüler mit Fachoberschulreife**

|                                                  |   | <b>Unterrichtsstunden</b> |               |
|--------------------------------------------------|---|---------------------------|---------------|
| <u>berufsbezogener Lernbereich</u>               |   |                           |               |
| berufsfeld- und bereichs-<br>spezifische Fächer: |   |                           |               |
| - Fachpraxis                                     | } | 840                       | - 920         |
| - Theorie                                        |   |                           |               |
| Mathematik                                       |   | 80                        | - 120         |
| Englisch                                         |   | 80                        | - 120         |
| <b>Summe</b>                                     |   | <b>1000</b>               | <b>- 1160</b> |
| <u>Differenzierungsbereich</u>                   |   |                           |               |
| <b>Summe</b>                                     |   | <b>0</b>                  | <b>- 80</b>   |
| <u>berufsübergreifender Lernbereich</u>          |   |                           |               |
| Deutsch/Kommunikation                            |   | 80                        | - 120         |
| Religionslehre                                   |   | 40                        | - 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung                       |   | 40                        | - 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                       |   | 40                        | - 80          |
| <b>Summe</b>                                     |   | <b>200</b>                | <b>- 320</b>  |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                         |   | <b>1320</b>               | <b>- 1400</b> |

**Anlage C**

**Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen**

**Inhaltsübersicht****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 5 Berufliche Kenntnisse und erweiterte berufliche Kenntnisse

**2. Abschnitt**

**Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung und der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse**

- § 6 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung und zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 12 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife
- § 13 Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse
- § 14 Nichtschülerprüfung

**3. Abschnitt**

**Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

- § 15 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 16 Gliederung der Prüfung

**1. Unterabschnitt**

**Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und erste Teilprüfung**

- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 19 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung
- § 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 21 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

**2. Unterabschnitt**

**Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung**

- § 22 Fächer der Prüfung
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Praktische Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung

**3. Unterabschnitt**

**Abschluss der Prüfung**

- § 26 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

**4. Unterabschnitt**

**Zeugnisse, Berechtigungen**

- § 27 Zeugnisse
- § 28 Berechtigungen

**5. Unterabschnitt**

**Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher**

- § 29 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
- § 30 Fachpraktische Prüfung
- § 31 Berechtigungen

**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

**Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Bildungsgänge dieser Anlage vermitteln als einheitliche Bildungsgänge einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse und den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

**§ 2**

**Art und Dauer der Bildungsgänge**

(1) In dreijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden ein Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermittelt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, kann der Bildungsgang in zweijähriger Vollzeitform angeboten werden; dies gilt nicht für den Bildungsgang für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer.

(2) In zweijährigen Bildungsgängen werden berufliche Kenntnisse in Verbindung mit der Fachhochschulreife vermittelt. Die folgenden Organisationsformen sind möglich:

1. Die Ausbildung im ersten Jahr (Klasse 11) umfasst Unterricht in Teilzeitform und ein fachbezogenes Praktikum. Die Ausbildung im zweiten Jahr (Klasse 12) erfolgt in Vollzeitform. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.
2. Die Ausbildung erfolgt gestuft in Vollzeitform und vermittelt im ersten Jahr der Ausbildung (Klasse 11) berufliche Kenntnisse (Stufe 1), im zweiten Jahr (Klasse 12) erweiterte berufliche Kenntnisse (Stufe 2) und den schulischen Teil der Fachhochschulreife und ermöglicht in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum, einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit die Fachhochschulreife. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, kann der Bildungsgang als einjähriger Lehrgang in Vollzeitform angeboten werden. Dieser vermittelt allein berufliche Kenntnisse.

(3) In einjährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Vorbildung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften vertiefte berufliche Kenntnisse und die Fachhochschulreife vermittelt. Die Bildungsgänge können auch in zweijähriger Teilzeitform angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite Jahr ohne Versetzungsentscheidung. Den Bildungsgang in Teilzeitform können auch Schülerinnen und Schüler besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden.

(4) Die Bildungsgänge werden nach Maßgabe der Stundentafeln in Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten angeboten.

**§ 3**

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Bildungsgänge wird über die Voraussetzungen des § 2 hinaus aufgenommen, wer mindestens den

Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - erworben hat.

(2) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Bereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.

(3) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß Anlage B oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich besucht haben, können in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges aufgenommen werden. Die Schülerin oder der Schüler wird dort in dem Beruf ausgebildet, der dem bisherigen Bildungsgang zugeordnet ist.

(5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 besuchen.

#### § 4

##### Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen C 1 bis C 11. Sie werden ergänzt durch die Richtlinien und Lehrpläne.

#### § 5

##### Berufliche Kenntnisse und erweiterte berufliche Kenntnisse

(1) In Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende des ersten Jahres berufliche Kenntnisse erworben, wenn in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens ausreichende Leistungen oder wenn mangelhafte Leistungen in nur einem Fach erzielt worden sind. Hierüber erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat.

(2) In Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende des zweiten Jahres erweiterte berufliche Kenntnisse erworben, wenn die Prüfung über den Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse bestanden ist.

## 2. Abschnitt

### Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung und der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

#### § 6

##### Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung und zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung und zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse wird zugelassen, wer in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern des berufsbezogenen Bereichs die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachleh-

rerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(6) Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis können an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### § 7

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die Stundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

#### § 8

##### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

#### § 9

##### Praktische Prüfung

(1) Die Stundentafeln bestimmen, in welchen Prüfungsfächern der Fachhochschulreifeprüfung praktische Prüfungen stattfinden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden durch den Fachprüfungsausschuss bewertet.

#### § 10

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann sich auf alle im Bildungsgang unterricht-

teten Fächer mit Ausnahme der Fächer, die Gegenstand der praktischen Prüfung sind, erstrecken. Die mündliche Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse kann sich auf die Fächer des berufsbezogenen Bereichs erstrecken.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.

(3) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Note der schriftlichen Arbeit eine Note schlechter ist als die Vornote, ist die Benennung nicht möglich. Die Meldung für zusätzliche mündliche Prüfungsfächer ist verbindlich.

(4) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) Den Prüflingen sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

#### § 11

##### Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

#### § 12

##### Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet. Die Abschlussnoten in den praktischen Prüfungsfächern werden aus der Vornote und der Note der praktischen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Liegen zwei Prüfungsleistungen vor, ist eine Abweichung möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) In Bildungsgängen der Berufsschule, die zur Fachhochschulreife führen, werden die Noten in den berufsbezogenen Fächern der Berufsschule in die Berechnung einbezogen.

(7) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife erwirbt die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechenden Studiengängen der Gesamthochschulen.

(8) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erwirbt die Schülerin oder der Schüler den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem einschlägigen halbjährigen Praktikum teilgenommen hat oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit nachweist.

#### § 13

##### Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abschlussnoten fest. Für die Notenbildung gilt § 12 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens ausreichende Leistungen oder wenn mangelhafte Leistungen in nur einem Fach erzielt worden sind.

#### § 14

##### Nichtschülerprüfung

(1) Die doppeltqualifizierenden Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

#### 3. Abschnitt

##### Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

#### § 15

##### Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten, Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Bildungsganges.

## § 16

## Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die daran anschließende zweite Teilprüfung besteht für Assistentinnen und Assistenten, Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 und am Ende des Berufspraktikums statt. Sie besteht gegebenenfalls aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung am Ende des Berufspraktikums.

## 1. Unterabschnitt

## Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und erste Teilprüfung

## § 17

## Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern am Ende des Bildungsganges.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Staatlich anerkannte Gymnastiklehrerin/Staatlich anerkannter Gymnastiklehrer“ werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie

1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes – Bronze und 3. das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

## § 18

## Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

## § 19

## Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Fächer der Fachhochschulreifeprüfung.

## § 20

## Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt die Abschlussnoten auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten fest; dabei sind die Vornoten doppelt zu gewichten.

## § 21

## Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

## 2. Unterabschnitt

## Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

## § 22

## Fächer der Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende des Bildungsganges.

## § 23

## Schriftliche Prüfung

(1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.

(5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

## § 24

## Praktische Prüfung

(1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.

(2) In der praktischen Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Arbeiten nach bestimmten Verfahren durchführen kann, die Gegenstand der Vorbereitung auf den Berufsabschluss waren.

(3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer des berufsbezogenen Bereiches, in denen praktische Anteile enthalten sind. Die Dauer der Prüfung ist in der jeweiligen Stundentafel festgelegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Die praktische Prüfung besteht aus der Vorbereitung und Durchführung komplexer praktischer Arbeiten,

die in Teilgebiete der Fachpraxis gegliedert sein können. Für diese Teilgebiete kann jeweils die Anfertigung von Arbeitsberichten vorgesehen sein. Diese sollen Ausführungen zum Arbeitsverfahren, eventuell Berechnungen und das Arbeitsergebnis enthalten; dazu gehört ein Prüfungsgespräch.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(7) Die Note ist mit dem Arbeitsbericht zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

#### § 25

##### Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern des zweiten Prüfungsteils mündlich geprüft werden muss. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.

(2) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.

(3) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht mündlich geprüft wurden, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei ist die Vornote doppelt zu gewichten.

#### 3. Unterabschnitt

##### Abschluss der Prüfung

#### § 26

##### Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung und der Vornoten die Abschlussnote fest. Dabei wird die Vornote doppelt gewichtet.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

#### 4. Unterabschnitt

##### Zeugnisse, Berechtigungen

#### § 27

##### Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

#### § 28

##### Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin“/„Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ zu führen.

(3) Wer die staatliche Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(4) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten, für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach BBiG gleichgestellt.

#### 5. Unterabschnitt

##### Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

#### § 29

##### Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt

der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

### § 30

#### Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt, es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und

mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

### § 31

#### Berechtigungen

Wer das Berufspraktikum besteht, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/ „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

| <b>Rahmenstundentafel<br/>Technische Assistentin/Technischer Assistent<sup>1)</sup> und Fachhochschulreife</b> |             |             |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                                                    | <b>11</b>   | <b>12</b>   | <b>13</b>   |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                             |             |             |             |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>2)</sup>                                                              | 720–880     | 720–880     | 720–880     |
| Mathematik                                                                                                     | 80          | 80          | 80          |
| Wirtschaftslehre                                                                                               | 80          | 80          | 80          |
| Englisch                                                                                                       | 80          | 80          | 80          |
| Betriebspraktika <sup>3)</sup>                                                                                 |             |             |             |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                        |             |             |             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                          | 80          | 80          | 80          |
| Religionslehre                                                                                                 | 80          | 80          | 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                                     | 80          | 80          | 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                     | 80          | 80          | 80          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                 |             |             |             |
|                                                                                                                | 0–160       | 0–160       | 0–160       |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                       | <b>1440</b> | <b>1440</b> | <b>1440</b> |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich<sup>4)</sup> oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

**Berufsabschlussprüfung:****Schriftliche Prüfungsfächer:<sup>2)</sup>**

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

**Praktische Prüfung:**

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

<sup>1)</sup> Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:

- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin / Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte Kosmetikerin / Staatlich geprüfter Kosmetiker
- Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik
- Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin / Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Assistent
- Staatlich geprüfte konstruktions- und fertigungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter konstruktions- und fertigungstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin / Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter denkmaltechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallographie und Werkstoffkunde / Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallographie und Werkstoffkunde

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.

<sup>3)</sup> In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens acht Wochen.

<sup>4)</sup> Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

## Anlage C 2

| <b>Rahmenstundentafel<br/>Technische Assistentin/Technischer Assistent<sup>1)</sup> für Hochschulzugangsberechtigte</b> |                        |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                                                             | <b>11<sup>4)</sup></b> | <b>12<sup>4)</sup></b> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                      |                        |                        |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>2)</sup>                                                                       | <b>920-1160</b>        | <b>920-1160</b>        |
| Mathematik                                                                                                              | 40                     | 40                     |
| Wirtschaftslehre                                                                                                        | 40                     | 40                     |
| Englisch                                                                                                                | 40                     | 40                     |
| Betriebspraktika <sup>3)</sup>                                                                                          |                        |                        |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                 |                        |                        |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                   | 40                     | 40                     |
| Religionslehre                                                                                                          | 40                     | 40                     |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                                              | 40                     | 40                     |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                              | 40                     | 40                     |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                          |                        |                        |
|                                                                                                                         | 0-240                  | 0-240                  |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                                | <b>1440</b>            | <b>1440</b>            |

**Berufsabschlussprüfung:**Schriftliche Prüfungsfächer:<sup>2)</sup>

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

**Praktische Prüfung:**

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

<sup>1)</sup> Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:

- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin / Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent (auch Industrietechnologe/Industrietechnologin)
- Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte Kosmetikerin / Staatlich geprüfter Kosmetiker
- Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik
- Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin / Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Assistent
- Staatlich geprüfte konstruktions- und fertigungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter konstruktions- und fertigungstechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin / Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter denkmaltechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallografie und Werkstoffkunde / Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallografie und Werkstoffkunde

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.<sup>3)</sup> In den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt mindestens acht Wochen.<sup>4)</sup> Unter Berücksichtigung der Gesamtstundenzahl pro Jahr ist eine jahrgangsübergreifende Verteilung der Stundenanteile der einzelnen Fächer möglich.

| <b>Rahmenstudenten-tafel</b><br><b>Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent und Fachhochschulreife</b> |             |             |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Lernbereiche/Fächer:                                                                                             | 11          | 12          | 13          |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                               |             |             |             |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1)</sup>                                                                | 800-960     | 800-960     | 800-960     |
| Mathematik                                                                                                       | 80          | 80          | 80          |
| Englisch                                                                                                         | 80          | 80          | 80          |
| Betriebspraktika <sup>2)</sup>                                                                                   |             |             |             |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                          |             |             |             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                            | 80          | 80          | 80          |
| Religionslehre                                                                                                   | 80          | 80          | 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                                       | 80          | 80          | 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                       | 80          | 80          | 80          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                   |             |             |             |
|                                                                                                                  | 0-160       | 0-160       | 0-160       |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                         | <b>1440</b> | <b>1440</b> | <b>1440</b> |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich<sup>3)</sup> oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

**Berufsabschlussprüfung:**Schriftliche Prüfungsfächer: <sup>1)</sup>

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

**Praktische Prüfung:**

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

<sup>1)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.

<sup>2)</sup> In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens acht Wochen.

<sup>3)</sup> Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

## Anlage C 4

| <b>Rahmenstudenten-<br/>Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Hochschulzugangsberechtigte</b> |                        |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                                                    | <b>11<sup>3)</sup></b> | <b>12<sup>3)</sup></b> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                             |                        |                        |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1)</sup>                                                              | 960–1200               | 960–1200               |
| Mathematik                                                                                                     | 40                     | 40                     |
| Englisch                                                                                                       | 40                     | 40                     |
| Betriebspraktika <sup>2)</sup>                                                                                 |                        |                        |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                        |                        |                        |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                          | 40                     | 40                     |
| Religionslehre                                                                                                 | 40                     | 40                     |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                                     | 40                     | 40                     |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                     | 40                     | 40                     |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                 |                        |                        |
|                                                                                                                | 0–240                  | 0–240                  |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                       | <b>1440</b>            | <b>1440</b>            |

**Berufsabschlussprüfung:**Schriftliche Prüfungsfächer:<sup>1)</sup>

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

**Praktische Prüfung:**

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

<sup>1)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.

<sup>2)</sup> In den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt mindestens acht Wochen.

<sup>3)</sup> Unter Berücksichtigung der Gesamtstundenzahl pro Jahr ist eine jahrgangsübergreifende Verteilung der Stundenanteile der einzelnen Fächer möglich.

| <b>Rahmenstudententafel</b><br><b>für die zweijährige Berufsfachschule<sup>1)</sup> erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife</b> |                      |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                                                                                     | <b>Jahresstd. 11</b> | <b>Jahresstd. 12</b> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                              |                      |                      |
| <b>Fächer des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup></b>                                                                                         | <b>440-560</b>       | <b>440-560</b>       |
| Mathematik                                                                                                                                      | 120                  | 120                  |
| Physik, Chemie oder Biologie                                                                                                                    | 0-80                 | 0-80                 |
| Wirtschaftslehre <sup>3)</sup>                                                                                                                  | 40-80                | 40-80                |
| Englisch                                                                                                                                        | 80-120               | 80-120               |
| 2. Fremdsprache                                                                                                                                 | 0/120                | 0/120                |
| Praktika <sup>3)</sup>                                                                                                                          |                      |                      |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                         |                      |                      |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                                           | 120                  | 120                  |
| Religionslehre                                                                                                                                  | 80                   | 80                   |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                                                                      | 40-80                | 40-80                |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                                                      | 40-80                | 40-80                |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                  |                      |                      |
|                                                                                                                                                 | 120-320              | 120-320              |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                                                        | <b>1360</b>          | <b>1360</b>          |

**Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse:**

Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup>

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich<sup>2)</sup> oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

<sup>1)</sup> Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: \*)

1. Technik
  - Bau- und Holztechnik
  - Elektrotechnik
  - Metalltechnik
  - Textiltechnik und Bekleidung
  - Drucktechnik
  - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als Fach der Abschlussprüfung über die beruflichen Kenntnisse und das erste Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

<sup>3)</sup> In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

<sup>4)</sup> Ab dem zweiten Halbjahr können Teile des zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche halbjährigen Praktikums in integrierter Form absolviert werden. Vor- und Nachbereitung sowie ggf. fachliche Begleitung sind Bestandteil des Praktikums.

<sup>5)</sup> Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

| <b>Rahmenstundentafel<br/>für den einjährigen Lehrgang der Berufsfachschule<br/>für Hochschulzugangsberechtigte<sup>1)</sup><br/>berufliche Kenntnisse</b> |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                                         |             |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>2)</sup>                                                                                                          | 640–840     |
| Mathematik                                                                                                                                                 | 80–160      |
| Wirtschaftslehre <sup>3)</sup>                                                                                                                             | 80–160      |
| Englisch                                                                                                                                                   | 80–160      |
| 2. Fremdsprache                                                                                                                                            | 0–160       |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                    |             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                                                      | 40          |
| Religionslehre                                                                                                                                             | 40          |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                                                                                 | 40          |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                                                                 | 40          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                             |             |
|                                                                                                                                                            | 120–320     |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                                                                   | <b>1360</b> |

**Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse**Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup><sup>1)</sup> Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: \*)

1. Technik
  - Bau- und Holztechnik
  - Elektrotechnik
  - Metalltechnik
  - Textiltechnik und Bekleidung
  - Drucktechnik
  - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als Fach der Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse fest.<sup>3)</sup> In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

\*) Mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

| <b>Rahmenstundentafel<br/>Gymnastiklehrerin/Gymnastiklehrer und Fachhochschulreife</b> |             |             |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                            | <b>11</b>   | <b>12</b>   | <b>13</b>   |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                     |             |             |             |
| Erziehungswissenschaft                                                                 | 120         | 120         | 80          |
| Sportmedizin/Biologie                                                                  | 160         | 80          | 80          |
| Didaktik/praktisch-methodische Übungen                                                 | 120         | 120         | 120         |
| Körper- und Bewegungsbildung                                                           | 200         | 200         | 200         |
| Bewegungsgestaltung                                                                    | 40          | 40          | 80          |
| Sport                                                                                  | 80          | 80          | 80          |
| Berufsbezogene Projektarbeit                                                           |             | 80          | 80          |
| Gymnastik in Prävention und Rehabilitation                                             | 200         | 200         | 200         |
| Mathematik                                                                             | 80          | 80          | 80          |
| Englisch                                                                               | 80          | 80          | 80          |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                |             |             |             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                  | 80          | 80          | 80          |
| Religionslehre                                                                         | 80          | 80          | 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                             | 80          | 80          | 80          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                         |             |             |             |
|                                                                                        | 120         | 120         | 120         |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                               | <b>1440</b> | <b>1440</b> | <b>1440</b> |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Sportmedizin oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

**Berufsabschlussprüfung zur staatlich geprüften Gymnastiklehrerin / zum staatlich geprüften Gymnastiklehrer :****Schriftliche Prüfungsfächer:**

1. Sportmedizin
2. Erziehungswissenschaften oder Gymnastik in Prävention und Rehabilitation

**Praktisch-methodische Prüfung:**

In der praktisch-methodischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis der Gymnastiklehrerin/des Gymnastiklehrers zu planen und unter Aufsicht durchzuführen. Die praktisch-methodischen Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden.

## Anlage C 8

| Rahmenstundentafel<br>Erzieherin/Erzieher und Fachhochschulreife |             |             |             |
|------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Lernbereiche/Fächer:                                             | 11          | 12          | 13          |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                               |             |             |             |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1)</sup>                | 800-960     | 800-960     | 800-960     |
| Mathematik                                                       | 80          | 80          | 80          |
| Englisch                                                         | 80          | 80          | 80          |
| Praktika <sup>2)</sup>                                           |             |             |             |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                          |             |             |             |
| Deutsch/Kommunikation                                            | 80          | 80          | 80          |
| Religionslehre                                                   | 80          | 80          | 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung                                       | 80          | 80          | 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                                       | 80          | 80          | 80          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                   |             |             |             |
|                                                                  | 0-160       | 0-160       | 0-160       |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                         | <b>1440</b> | <b>1440</b> | <b>1440</b> |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich<sup>3)</sup> oder Mathematik.
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

**Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher:**Schriftliche Prüfungsfächer:<sup>1)</sup>

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

**Fachpraktische Prüfung:**

Kolloquium

<sup>1)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.

<sup>2)</sup> insgesamt mindestens 16 Wochen.

<sup>3)</sup> Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

| <b>Rahmenstundentafel FOS 11 und 12<sup>1)</sup><br/>berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife</b> |                          |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                                           | <b>Jahresstd. FOS 11</b> | <b>Jahresstd. FOS 12</b> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                    |                          |                          |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>2)</sup>                                                     | 160                      | 320                      |
| Mathematik                                                                                            | 80                       | 200                      |
| Physik, Chemie oder Biologie                                                                          |                          | 80                       |
| Informatik oder Wirtschaftsinformatik                                                                 |                          | 80                       |
| Wirtschaftslehre <sup>3)</sup>                                                                        |                          | 80                       |
| Englisch                                                                                              | 80                       | 120                      |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                               |                          |                          |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                 | 80                       | 160                      |
| Religionslehre                                                                                        | 40                       | 80                       |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                            |                          | 80                       |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                            | 40                       | 80                       |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                        |                          |                          |
|                                                                                                       |                          | 80                       |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                              | <b>480</b>               | <b>1360</b>              |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup>
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

<sup>1)</sup> Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: \*)

1. Technik
  - Bau- und Holztechnik
  - Elektrotechnik
  - Metalltechnik
  - Textiltechnik und Bekleidung
  - Drucktechnik
  - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

<sup>3)</sup> Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

<sup>4)</sup> Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden

## Anlage C 10

| Rahmenstundentafel FOS 12 B <sup>1)</sup><br>berufliche Kenntnisse und Fachhochschule |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Lernbereiche/Fächer:                                                                  | Jahresstd.  |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                    |             |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>2)</sup>                                     | 320         |
| Mathematik                                                                            | 200         |
| Physik, Chemie oder Biologie                                                          | 80          |
| Informatik oder Wirtschaftsinformatik                                                 | 80          |
| Wirtschaftslehre <sup>3)</sup>                                                        | 80          |
| Englisch                                                                              | 120         |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                               |             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                 | 160         |
| Religionslehre                                                                        | 80          |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                            | 80          |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                            | 80          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                        |             |
|                                                                                       | 160         |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                              | <b>1440</b> |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup>
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

<sup>1)</sup> Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: \*)

1. Technik
  - Bau- und Holztechnik
  - Elektrotechnik
  - Metalltechnik
  - Textiltechnik und Bekleidung
  - Drucktechnik
  - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

<sup>3)</sup> Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

<sup>4)</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang in der FOS 13 fortsetzen wollen, um die allgemeine Hochschulreife zu erwerben, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.

<sup>5)</sup> Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

| <b>Rahmenstundentafel FOS und 12 B – Teilzeit<sup>1)</sup><br/>berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife</b> |                           |                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| <b>Lernbereiche/Fächer:</b>                                                                                     | <b>Jahresstd. 1. Jahr</b> | <b>Jahresstd. 2. Jahr</b> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                              |                           |                           |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>2)</sup>                                                               | 200                       | 200                       |
| Mathematik                                                                                                      | 80                        | 80                        |
| Physik, Chemie oder Biologie                                                                                    | 80                        |                           |
| Englisch                                                                                                        | 80                        | 80                        |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                         |                           |                           |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                           | 40                        | 80                        |
| Sport/Gesundheitsförderung <sup>3)</sup>                                                                        | 40                        | 40                        |
| Politik/Gesellschaftslehre <sup>3)</sup>                                                                        | 40                        | 40                        |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                        | <b>480</b>                | <b>1360</b>               |

**Fachhochschulreifeprüfung:**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup>
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

<sup>1)</sup> Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: \*)

1. Technik
  - Bau- und Holztechnik
  - Elektrotechnik
  - Metalltechnik
  - Textiltechnik und Bekleidung
  - Drucktechnik
  - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

<sup>2)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

<sup>3)</sup> Diese Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.

<sup>4)</sup> Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden

**Anlage D**  
**Bildungsgänge,**  
**zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht**  
**und zur allgemeinen Hochschulreife**  
**oder zu beruflichen Kenntnissen**  
**und zur allgemeinen Hochschulreife führen**

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgängen
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen

**2. Abschnitt**

**Bestimmungen für die Bildungsgänge**  
**gemäß § 2 Abs. 1 und 2**

**1. Unterabschnitt**

**Bestimmungen für den Unterricht**

- § 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder
- § 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer
- § 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

**2. Unterabschnitt**

**Leistungsbewertung**

- § 8 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
- § 11 Notenstufen und Punkte
- § 12 Besondere Lernleistung
- § 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

**3. Unterabschnitt**

**Ordnung der Abiturprüfung**

- § 14 Gliederung der Abiturprüfung
- § 15 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 16 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 20 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 27 Weitere Berechtigung

**4. Unterabschnitt**

**Ordnung**  
**der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 29 Gliederung der Prüfung

**5. Unterabschnitt**

**Zulassung zur Berufsabschlussprüfung**  
**und Durchführung der ersten Teilprüfung**

- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
- § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

**6. Unterabschnitt**

**Zweite Teilprüfung**  
**der Berufsabschlussprüfung**

- § 35 Fächer und Vornoten
- § 36 Schriftliche Prüfung
- § 37 Praktische Prüfung
- § 38 Mündliche Prüfung

**7. Unterabschnitt**

**Abschluss der Prüfung**

- § 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

**8. Unterabschnitt**

**Zeugnisse, Berechtigungen**

- § 40 Zeugnisse
- § 41 Berechtigungen

**9. Unterabschnitt**

**Besondere Bestimmungen**  
**für die staatliche Anerkennung**  
**für Erzieherinnen und Erzieher**

- § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
- § 43 Fachpraktische Prüfung
- § 44 Berechtigungen

**3. Abschnitt**

**Bestimmungen**  
**für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3**

**1. Unterabschnitt**

**Bestimmungen für den Unterricht**

- § 45 Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte

**2. Unterabschnitt**

**Leistungsbewertung**

- § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 48 Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“
- § 49 Zeugnisse

**3. Unterabschnitt**

**Ordnung der Abiturprüfung**

- § 50 Gliederung der Abiturprüfung
- § 51 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 52 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 53 Schriftliche Prüfung
- § 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 56 Mündliche Prüfung
- § 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, vermitteln als einheitliche Bildungsgänge den Schülerinnen und Schülern entweder die Doppelqualifikation von allgemeiner Hochschulreife und Berufsabschluss mit staatlicher Abschlussprüfung oder die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen.

(2) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 1 vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit bestimmt wird, sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot. Der Unterricht hat wissenschaftsprägenden Anforderungen zu entsprechen.

### § 2

#### Art und Dauer der Bildungsgänge

(1) Bildungsgänge, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden die erste Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung und die Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen führen, dauern drei Jahre. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt.

(3) Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Dieser Bildungsgang bildet die zweite Stufe des insgesamt zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 4e Abs. 7 SchVG. Die erste Stufe kann durch den Besuch des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 3 Anlage C abgeleistet werden.

### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Dies gilt auch für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Nichtschülerprüfung zur Erlangung des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – nach der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-NSch-S I) bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmebedingungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullauf-

bahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsganges geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

## 2. Abschnitt

### Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2

#### 1. Unterabschnitt

#### Bestimmungen für den Unterricht

### § 4

#### Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges gemäß Anlagen D 1 bis D 29 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).

(2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.

(3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt.

(4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)  
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)  
Arbeits- und Betriebslehre, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)  
Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitung, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährungslehre mit Chemie, Gestaltungstechnik, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiktechnik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

4. Die Unterrichtsfächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(5) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

## § 5

## Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

## § 6

## Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in der Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um in der Stundentafel ausgewiesene Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

## § 7

Wiederholung  
in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 in zwei ihrer oder seiner Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, oder deren oder dessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 oder die Halbjahre 12.2 und 13.1 wiederholen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende der Halbjahre 12.2 oder 13.1 in drei ihrer oder seiner Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder am Ende des Halbjahres 13.1 nicht insgesamt wenigstens 70 Punkte erreicht hat, muss die Jahrgangsstufe 12 oder die Halbjahre 12.2 und 13.1 wiederholen. Das betreffende Jahr oder die betreffenden Halbjahre müssen ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.

2. Unterabschnitt  
Leistungsbewertung

## § 8

## Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungsfach eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und als eigenständige Leistung neben der Kursabschlussnote ausgewiesen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d).

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen

und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

## § 9

## Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungsfächer fortgesetzt werden,
2. Deutsch,
3. Mathematik,
4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungsfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungsfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursfächern, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungsfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

## § 10

Beurteilungsbereich  
„Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang des Berufskollegs.

## § 11

## Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

| Note         | Punkte je nach Notentendenz |
|--------------|-----------------------------|
| sehr gut     | 15                          |
|              | 14                          |
|              | 13                          |
| gut          | 12                          |
|              | 11                          |
|              | 10                          |
| befriedigend | 9                           |
|              | 8                           |
|              | 7                           |
| ausreichend  | 6                           |
|              | 5                           |
|              | 4                           |
| mangelhaft   | 3                           |
|              | 2                           |
|              | 1                           |
| ungenügend   | 0                           |

## § 12

## Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vielfach gewertet werden.

## § 13

Zeugnisse, Bescheinigungen  
über die Schullaufbahn

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

(5) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann nach den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 zuerkannt werden. Die Bedingungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

3. Unterabschnitt  
Ordnung der Abiturprüfung

## § 14

## Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(2) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Fächern Sport, Kunst oder Musik als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

## § 15

## Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich folgende Bedingungen erfüllt:

1. Es müssen 24 Grundkurse und acht Leistungskurse aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 nachgewiesen werden, darunter die Kurse der Abiturprüfungsfächer. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse können nicht einbezogen werden. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal berücksichtigt werden.
2. Unter den nachzuweisenden Kursen müssen mindestens sein:
  - a) vier Kurse Deutsch,
  - b) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache,
  - c) vier Kurse Mathematik,
  - d) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte,
  - e) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft.
3. Im Grund- und Leistungskursbereich sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- a) Im Grundkursbereich werden die Leistungen in 22 Kursen gemäß Nummer 2 zu Grunde gelegt. Die beiden Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13.2 im dritten und vierten Abiturfach werden dem Abiturbereich zugerechnet.
- b) In 16 der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
- c) In der Gesamtheit der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.
- d) Im Leistungskursbereich werden im ersten und zweiten Abiturfach die Leistungen in jeweils drei Kursen aus der Jahrgangsstufe 12 und dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gemäß Nummer 2 zu Grunde gelegt. Die Kurse im ersten und zweiten Abiturfach aus der Jahrgangsstufe 13.2 werden dem Abiturbereich zugerechnet. In vier der anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen wenigstens fünf Punkte erreicht sein. In einem Leistungsfach kann nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne eine Facharbeit eingebracht werden. Die Schülerin oder der Schüler kann hierbei höchstens 30 Punkte in zweifacher Wertung erreichen. An Stelle der Facharbeit kann als Ausgleichsregelung die in den beiden Leistungskursen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichte Punktzahl der

Kursabschlussnote dem entsprechenden Leistungsfach in einfacher Wertung zugerechnet werden. In der Gesamtheit der anzurechnenden sechs Leistungskurse einschließlich der Facharbeit müssen mindestens 70 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.

(3) An Stelle der Kurse der fortgeführten Fremdsprache (Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) können auch die vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache berücksichtigt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend einen der beiden in der Jahrgangsstufe 13 belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbeziehen. Schülerinnen und Schüler, die nur in den Jahrgangsstufen 9 und 10 versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 11 führen.

(5) In Sport können höchstens drei Grundkurse berücksichtigt werden.

(6) In den Grundkursfächern können mit Ausnahme des Faches Sport bis zu fünf Grundkurse eines Faches berücksichtigt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumental-praktische oder zwei vokal-praktische oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(7) Bis zu zwei berufsbezogene, den Leistungskursen unmittelbar zugeordnete Grundkurse des gleichen Faches können berücksichtigt werden.

(8) Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Grundkursbedingungen erfüllen, können berücksichtigt werden.

(9) Sofern die in Grundkursen der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können für Schülergruppen im Rahmen der Profilbildung einer Schule mit vorheriger Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde je Fach höchstens zwei, insgesamt höchstens bis zu vier solcher Kurse auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden (Substitution). Bei Abiturfächern ist keine Substitution möglich.

#### § 16

##### Verfahren bei Nichtzulassung

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

#### § 17

##### Schriftliche Prüfung

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungsfächern viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

#### § 18

##### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten

sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2 gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

#### § 19

##### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer schriftlich ausführlich begründeten Note bewertet, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte anderer Schulen mit der Zweitkorrektur beauftragen.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Kunst oder Musik als Leistungsfach (§ 14 Abs. 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

#### § 20

##### Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

#### § 21

##### Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;

2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Abs. 4 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

## § 22

### Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

## § 23

### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf

keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Abs. 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

## § 24

### Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

## § 25

### Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 840 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 330 Punkte einfacher Wertung im Grundkursbereich, 210 Punkte in zweifacher Wertung im Leistungskursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich. Der Abiturbereich umfasst die vier Kurse der Abiturprüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die Prüfungsergebnisse in den Abiturprüfungsfächern in vierfacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturprüfungsfächern dreifach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.

(3) Für die Anrechnung der Punktzahlen aus den Kursen des Grund- und Leistungskursbereichs gelten die Bedingungen gemäß § 15.

(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Wird keine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, (dem Kurshalbjahr 13.2 der Abiturprüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils vierfacher Wertung) mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
2. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, (dem Kurshalbjahr 13.2 der Abiturprüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils dreifacher Wertung) mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

## § 26

### Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.

(2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

#### § 27

##### Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

#### 4. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

#### § 28

##### Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Bildungsganges.

#### § 29

##### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 und am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer mündlichen und gegebenenfalls einer schriftlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 14.

#### 5. Unterabschnitt

##### Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

#### § 30

##### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

#### § 31

##### Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

#### § 32

##### Anrechnung der Abiturprüfung

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

#### § 33

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt die Abschlussnoten auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten fest; dabei sind die Vornoten doppelt zu gewichten.

#### § 34

##### Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

#### 6. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

#### § 35

##### Fächer und Vornoten

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2

(2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

#### § 36

##### Schriftliche Prüfung

(1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 13 oder der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.

(5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

### § 37

#### Praktische Prüfung

(1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.

(2) In der praktischen Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Arbeiten nach bestimmten Verfahren durchführen kann, die Gegenstand der Vorbereitung auf den Berufsabschluss waren.

(3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer des berufsbezogenen Bereiches, in denen praktische Anteile enthalten sind. Die Dauer der Prüfung ist in der jeweiligen Stundentafel festgelegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Die praktische Prüfung besteht aus der Vorbereitung und Durchführung komplexer praktischer Arbeiten, die in Teilgebiete der Fachpraxis gegliedert sein können. Für diese Teilgebiete kann jeweils die Anfertigung von Arbeitsberichten vorgesehen sein. Diese sollen Ausführungen zum Arbeitsverfahren, eventuell Berechnungen und das Arbeitsergebnis enthalten; dazu gehört ein Prüfungsgespräch.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(7) Die Note ist mit dem Arbeitsbericht zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

### § 38

#### Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern des zweiten Prüfungsteils mündlich geprüft werden muss. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.

(2) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.

(3) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht mündlich geprüft wurden, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei ist die Vornote doppelt zu gewichten.

## 7. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

### § 39

#### Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung und der Vornoten die Abschlussnote fest. Dabei wird die Vornote doppelt gewichtet.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

## 8. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

### § 40

#### Zeugnisse

(1) Wer die staatlichen Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

### § 41

#### Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

## 9. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

### § 42

#### Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin

oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

#### § 43

##### Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt, es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

#### § 44

##### Berechtigungen

Wer das Berufspraktikum besteht, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/ „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

### 3. Abschnitt

#### Bestimmungen

##### für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3

#### 1. Unterabschnitt

##### Bestimmungen für den Unterricht

#### § 45

##### Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte

(1) Die Bildungsgänge sind nach den folgenden Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert:

##### Fachrichtung

##### Technik

##### fachliche Schwerpunkte

Bau- und Holztechnik

Elektrotechnik

Metalltechnik

Textiltechnik und Bekleidung

Drucktechnik

Physik, Chemie Biologie

Wirtschaft und Verwaltung

Ernährung und Hauswirtschaft

Sozial- und Gesundheitswesen

Gestaltung

Agrarwirtschaft.

(2) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

#### 2. Unterabschnitt

##### Leistungsbewertung

#### § 46

##### Grundsätze der Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

#### § 47

##### Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Abs. 2 geschrieben, davon im 1. Halbjahr je zwei Klausuren und im 2. Halbjahr je eine Klausur.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

#### § 48

##### Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

#### § 49

##### Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

### 3. Unterabschnitt

#### Ordnung der Abiturprüfung

#### § 50

##### Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung beginnt frühestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Ende des Schuljahres.

(2) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29. Die Bildungsgangkonferenz legt zu Beginn des Bildungsganges ein Fach des fachlichen Schwerpunktes fest.

(3) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

#### § 51

##### Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

#### § 52

##### Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

#### § 53

##### Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

#### § 54

##### Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Für die Aufgabenerstellung gilt § 18 entsprechend.

#### § 55

##### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

Für die Beurteilung gilt § 19 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 56

##### Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden muss. Eine mündliche Prüfung ist dann anzusetzen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach um mehr als eine Note von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist auch dann anzusetzen, wenn die Vornote in einem schriftlichen Prüfungsfach „mangelhaft“ und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung „ausreichend“ ist. In Fächern, in denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann sich in höchstens zwei weiteren nicht schriftlichen Fächern zur mündlichen Prüfung melden.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung fest.

#### § 57

##### Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge bestanden hat. Mehr als zwei mangelhafte Prüfungsteilleistungen oder ungenügende Prüfungsteilleistungen in Prüfungen gemäß § 50 Absätze 2 und 3 führen zum Nichtbestehen.

(4) In Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen auch mündlich geprüft wird, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Prüfungsnote und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

(5) Für Schüler, die in einem Fach nur mündlich geprüft wurden, stellt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

#### § 58

##### Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Abs. 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

- a) Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 einer Schule der Sekundarstufe I, oder
- b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“, oder
- c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung, oder
- d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandenen Ergänzungsprüfung.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

**Inhalt der Anlagen der Anlage D**

| <b>Fachlicher Schwerpunkt</b>                  | <b>Bildungsgang</b>                                                                                                                                |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1: Bautechnik                           | Bautechnische Assistentin / AHR<br>Bautechnischer Assistent / AHR                                                                                  |
| Anlage 2: Elektrotechnik                       | Elektrotechnische Assistentin / AHR<br>Elektrotechnischer Assistent / AHR                                                                          |
| Anlage 3: Erziehung und Soziales               | Erzieherin / AHR<br>Erzieher / AHR                                                                                                                 |
| Anlage 4: Kunst, Musik, Gestaltung             | Gestaltungstechnische Assistentin / AHR<br>Gestaltungstechnischer Assistent / AHR                                                                  |
| Anlage 5: Land- und Hauswirtschaft             | Hauswirtschaftliche Assistentin / AHR<br>Hauswirtschaftlicher Assistent / AHR                                                                      |
| Anlage 6: Maschinenbautechnik                  | Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik / AHR<br>Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik / AHR                             |
| Anlage 7: Naturwissenschaften                  | Biologisch-technische Assistentin / AHR<br>Biologisch-technischer Assistent / AHR                                                                  |
| Anlage 8: Naturwissenschaften                  | Chemisch-technische Assistentin / AHR<br>Chemisch-technischer Assistent / AHR                                                                      |
| Anlage 9: Naturwissenschaften                  | Physikalisch-technische Assistentin / AHR<br>Physikalisch-technischer Assistent / AHR                                                              |
| Anlage 10: Naturwissenschaften                 | Umwelttechnische Assistentin / AHR<br>Umwelttechnischer Assistent / AHR                                                                            |
| Anlage 11: Textil- und Bekleidungstechnik      | Textiltechnische Assistentin / AHR<br>Textiltechnischer Assistent / AHR                                                                            |
| Anlage 12: Wirtschaftswissenschaften           | Kaufmännische Assistentin / AHR<br>Kaufmännischer Assistent / AHR                                                                                  |
| Anlage 13: Wirtschaftswissenschaften           | Technische Assistentin für Betriebsinformatik / AHR<br>Technischer Assistent für Betriebsinformatik / AHR                                          |
| Anlage 14: Bautechnik                          | Allgemeine Hochschulreife<br>(Bautechnik)                                                                                                          |
| Anlage 15: Elektrotechnik                      | Allgemeine Hochschulreife<br>(Elektrotechnik)                                                                                                      |
| Anlage 16: Erziehung und Soziales              | Allgemeine Hochschulreife<br>(Erziehungswissenschaften)                                                                                            |
| Anlage 17: Erziehung und Soziales              | Allgemeine Hochschulreife<br>(Freizeitsportleiterin / Freizeitsportleiter)<br>(Sport, Biologie)                                                    |
| Anlage 18: Kunst, Musik, Gestaltung            | Allgemeine Hochschulreife<br>(Kunst, Englisch)                                                                                                     |
| Anlage 19: Ernährungswirtschaft                | Allgemeine Hochschulreife<br>(Ernährungslehre mit Chemie)                                                                                          |
| Anlage 20: Maschinenbautechnik                 | Allgemeine Hochschulreife<br>(Maschinenbautechnik)                                                                                                 |
| Anlage 21: Mathematik, Philosophie, Informatik | Allgemeine Hochschulreife<br>(Mathematik, Informatik)                                                                                              |
| Anlage 22: Naturwissenschaften                 | Allgemeine Hochschulreife<br>(Biologie, Chemie)                                                                                                    |
| Anlage 23: Naturwissenschaften                 | Allgemeine Hochschulreife<br>(Chemie, Chemietechnik)                                                                                               |
| Anlage 24: Rohstoffe, Werkstoffe               | Allgemeine Hochschulreife<br>(Werkstofftechnik, Physik)                                                                                            |
| Anlage 25: Sprache und Literatur               | Allgemeine Hochschulreife<br>(Deutsch, Englisch)                                                                                                   |
| Anlage 26: Textil- und Bekleidungstechnik      | Allgemeine Hochschulreife<br>(Textiltechnik, Physik)                                                                                               |
| Anlage 27: Wirtschaftswissenschaften           | Allgemeine Hochschulreife<br>(Betriebswirtschaftslehre mit<br>Rechnungswesen)                                                                      |
| Anlage 28: Wirtschaftswissenschaften           | Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/<br>Fremdsprachenkorrespondent)<br>(Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Sprachen) |
| Anlage 29: Rahmenstundentafel FOS 13           | Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen<br>und Schüler                                                                          |

Fachlicher Schwerpunkt: Bautechnik  
 Bildungsgang: Bautechnische Assistentin / AHR  
 Bautechnischer Assistent / AHR

|                                     | 11.1 | 11.2 | 12.1             | 12.2             | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|-------------------------------------|------|------|------------------|------------------|------|------|------------------|
| BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH         |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Bautechnik                          | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Physik oder Chemie                  | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Bauplanungstechnik oder Holztechnik | --   | --   | 2                | 2                | 3    | 3    | (4) 1,2          |
| Chemie oder Physik                  | 2    | 2    | 2                | 2                | --   | --   | --               |
| Mathematik                          | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Informatik                          | 3    | 3    | --               | --               | --   | --   | --               |
| Wirtschaftslehre                    | --   | --   | 2                | 2                | 3    | 3    | (4) 1,2          |
| Englisch                            | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>       | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Fachpraxis                          | 5    | 5    | --               | --               | --   | --   | --               |
| Betriebspraktika                    | --   | --   | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --   | --   | (30) 9           |
| BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH    |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Deutsch                             | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte   | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Religionslehre                      | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Sport                               | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| DIFFERENZIERUNGSBEREICH             |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Wahlfach                            | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| WOCHENSTUNDEN                       | 36   | 36   | 36               | 36               | 36   | 36   | (38) 11,4        |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 1, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik oder Chemie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Bautechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,  
Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Bautechnik
2. Physik oder Chemie
3. Bauplanungstechnik oder Holztechnik
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik

Bildungsgang: Elektrotechnische Assistentin / AHR  
Elektrotechnischer Assistent / AHR

|                                              | 11.1      | 11.2      | 12.1             | 12.2             | 13.1      | 13.2      | 14 <sup>1)</sup> |
|----------------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------------|-----------|-----------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>           |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Elektrotechnik                               | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Mathematik                                   | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Physik                                       | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik | --        | --        | 3                | 3                | 4         | 4         | (4) 1,2          |
| Informatik                                   | 3         | 3         | 2                | 2                | --        | --        | --               |
| Wirtschaftslehre                             | 2         | 2         | 2                | 2                | 3         | 3         | (4) 1,2          |
| Englisch                                     | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>                | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Fachpraxis                                   | 6         | 6         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Betriebspraktika                             | --        | --        | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --        | --        | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>      |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Deutsch                                      | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         |                  |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte            | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Religionslehre                               | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         |                  |
| Sport                                        | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>               |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Wahlfach                                     | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                         | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>36</b>        | <b>36</b>        | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>(38) 11,4</b> |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 2, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Elektrotechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Elektrotechnik
2. Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik
3. Mathematik
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

Fachlicher Schwerpunkt: Erziehung und Soziales

Bildungsgang: Erzieherin / AHR  
Erzieher / AHR

|                                         | 11.1     | 11.2 | 12.1     | 12.2 | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|----------|------|----------|------|------|------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |          |      |          |      |      |      |                  |
| Biologie                                | 3        | 3    | 5        | 5    | 5    | 5    |                  |
| Erziehungswissenschaften                | 6        | 6    | 6        | 6    | 6    | 6    |                  |
| Englisch                                | 3        | 3    | 3        | 3    | 3    | 3    |                  |
| Didaktik und Methodik                   | 3        | 3    | 3        | 3    | 3    | 3    | 4 <sup>2)</sup>  |
| Mathematik                              | 3        | 3    | 3        | 3    | 3    | 3    |                  |
| Kunst, Musik                            | 3        | 3    | 2        | 2    | 2    | 2    |                  |
| 2.Fremdsprache <sup>3)</sup>            | 3        | 3    | 3        | 3    | 3    | 3    |                  |
| Praktika                                | 6 Wochen |      | 8 Wochen |      |      |      | 34               |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |          |      |          |      |      |      |                  |
| Deutsch                                 | 4        | 4    | 3        | 3    | 3    | 3    |                  |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2        | 2    | 2        | 2    | 2    | 2    |                  |
| Religionslehre                          | 2        | 2    | 2        | 2    | 2    | 2    | --               |
| Sport                                   | 2        | 2    | 2        | 2    | 2    | 2    |                  |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |          |      |          |      |      |      |                  |
| Wahlfach                                | 2        | 2    | 2        | 2    | 2    | 2    |                  |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | 36       | 36   | 36       | 36   | 36   | 36   | 38               |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146

1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölf-monatige Berufspraktikum.

2) Das Fach Didaktik/Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.

3) Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 3, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. **Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.**
- III. **Praktika:**  
Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.
- IV. **Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Erziehungswissenschaften
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Englisch, Deutsch, 2. Fremdsprache <sup>4)</sup>,  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung für ErzieherInnen und Erzieher****Prüfungsfächer:**

- Erziehungswissenschaften (schriftlich)
- Biologie (schriftlich)
- Deutsch oder Gesellschaftslehre (schriftlich)  
mit Geschichte oder Religionslehre
- Didaktik und Methodik (mündlich)

**Fachpraktische Prüfung:**

Kolloquium

---

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Musik, Gestaltung

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin / AHR  
Gestaltungstechnischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1 | 11.2 | 12.1             | 12.2             | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|------|------|------------------|------------------|------|------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Gestaltungstechnik                      | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Englisch                                | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Grafik-Design                           | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | (4) 1,2          |
| Kunst                                   | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Physik oder Chemie                      | 3    | 3    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Mathematik                              | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Informatik                              | 3    | 3    | --               | --               | --   | --   | --               |
| Wirtschaftslehre                        | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | (4) 1,2          |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Betriebspraktika                        | --   | --   | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --   | --   | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Deutsch                                 | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Religionslehre                          | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Sport                                   | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Wahlfach                                | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | 36   | 36   | 36               | 36               | 36   | 36   | (38) 11,4        |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 4, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Gestaltungstechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik bzw. Chemie, Deutsch, 2. Fremdsprache, Kunst  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Gestaltungstechnik
2. Englisch
3. Grafik-Design
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

## Fachlicher Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft

Bildungsgang: Hauswirtschaftlich-technische Assistentin / AHR  
 Hauswirtschaftlich-technischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1             | 12.2             | 13.1      | 13.2      | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------------|-----------|-----------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Chemie                                  | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Wirtschaftslehre des Haushalts          | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Haushaltstechnik                        | --        | --        | 2                | 2                | 3         | 3         | (4) 1,2          |
| Ernährungslehre                         | 2         | 2         | 2                | 2                | --        | --        | --               |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Informatik                              | 3         | 3         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Arbeits- und Betriebslehre              | --        | --        | 2                | 2                | 3         | 3         | (4) 1,2          |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Fachpraxis                              | 5         | 5         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Betriebspraktika                        | --        | --        | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --        | --        | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>36</b>        | <b>36</b>        | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>(38) 11,4</b> |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 36 \text{ h} = 432 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.  
 Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 5, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Wirtschaftslehre des Haushalts
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Gesellschaftslehre mit  
Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts
2. Chemie
3. Haushaltstechnik
4. Arbeits- und Betriebslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

---

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik

Bildungsgang: Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik / AHR  
Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik / AHR

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1             | 12.2             | 13.1      | 13.2      | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------------|-----------|-----------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Maschinenbautechnik                     | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Physik                                  | 3         | 3         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Konstruktions- und Fertigungstechnik    | --        | --        | 3                | 3                | 4         | 4         | (4) 1,2          |
| Informatik                              | 3         | 3         | 2                | 2                | --        | --        | --               |
| Wirtschaftslehre                        | 2         | 2         | 2                | 2                | 3         | 3         | (4) 1,2          |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Fachpraxis                              | 5         | 5         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Betriebspraktika                        | --        | --        | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --        | --        | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>36</b>        | <b>36</b>        | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>(38) 11,4</b> |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.  
Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 6, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Maschinenbautechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,  
Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Maschinenbautechnik
2. Konstruktions- und Fertigungstechnik
3. Mathematik
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften

Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin / AHR  
Biologisch-technischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1             | 12.2             | 13.1      | 13.2      | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------------|-----------|-----------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Biologie                                | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Chemie                                  | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Biologietechnik                         | --        | --        | 2                | 2                | 2         | 2         | (4) 1,2          |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | (4) 1,2          |
| Physik                                  | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Informatik                              | 3         | 3         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Wirtschaftslehre                        | --        | --        | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Fachpraxis                              | 5         | 5         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Betriebspraktika                        | --        | --        | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --        | --        | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>36</b>        | <b>36</b>        | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>(38) 11,4</b> |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 7, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,  
Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Biologie
2. Chemie
3. Biologietechnik
4. Mathematik
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

---

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften

Bildungsgang: Chemisch-technische Assistentin / AHR  
Chemisch-technischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1 | 11.2 | 12.1             | 12.2             | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|------|------|------------------|------------------|------|------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Chemie                                  | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Chemietechnik                           | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Physik oder Biologie                    | --   | --   | 2                | 2                | 4    | 4    | (4) 1,2          |
| Mathematik                              | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | (4) 1,2          |
| Informatik                              | 3    | 3    | 2                | 2                | --   | --   | --               |
| Wirtschaftslehre                        | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Englisch                                | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Fachpraxis                              | 5    | 5    | --               | --               | --   | --   | --               |
| Betriebspraktika                        | --   | --   | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --   | --   | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Deutsch                                 | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Religionslehre                          | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Sport                                   | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Wahlfach                                | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | 36   | 36   | 36               | 36               | 36   | 36   | (38) 11,4        |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 36 \text{ h} = 432 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 8, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemietechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Chemietechnik
2. Chemie
3. Physik oder Biologie
4. Mathematik
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

---

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt:: Naturwissenschaften

Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin / AHR  
Physikalisch-technischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1             | 12.2             | 13.1      | 13.2      | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------------|-----------|-----------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Physik                                  | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Physiktechnik                           | 3         | 3         | 5                | 5                | 5         | 5         | --               |
| Physikalische Chemie                    | --        | --        | 2                | 2                | 4         | 4         | (4) 1,2          |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | (4) 1,2          |
| Informatik                              | 3         | 3         | 2                | 2                | --        | --        | --               |
| Wirtschaftslehre                        | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Fachpraxis                              | 5         | 5         | --               | --               | --        | --        | --               |
| Betriebspraktika                        | --        | --        | -- <sup>3)</sup> | -- <sup>3)</sup> | --        | --        | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3                | 3                | 3         | 3         | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |                  |                  |           |           |                  |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2                | 2                | 2         | 2         | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>36</b>        | <b>36</b>        | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>(38) 11,4</b> |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 36 \text{ h} = 432 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 9, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Physiktechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung****Schriftliche Prüfungsfächer:**

1. Physiktechnik
2. Physik
3. Physikalische Chemie
4. Mathematik
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften

Bildungsgang: Umwelttechnische Assistentin / AHR

Umwelttechnischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1 | 11.2 | 12.1             | 12.2             | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|-----------------------------------------|------|------|------------------|------------------|------|------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Mathematik oder Chemie <sup>2)</sup>    | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Physik oder Biologie <sup>2)</sup>      | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Umweltschutztechnik <sup>3)</sup>       | 4(3) | 4(3) | 5(4)             | 5(4)             | 5(4) | 5(4) | (4) 1,2          |
| Mathematik                              | (3)  | (3)  | (3)              | (3)              | (3)  | (3)  | --               |
| Informatik                              | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Wirtschaftslehre                        | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | (4) 1,2          |
| Englisch                                | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>4)</sup>           | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Fachpraxis                              | 5    | 5    | --               | --               | --   | --   | --               |
| Betriebspraktika                        | --   | --   | -- <sup>5)</sup> | -- <sup>5)</sup> | --   | --   | (30) 9           |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Deutsch                                 | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Religionslehre                          | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Sport                                   | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Wahlfach                                | 2(0) | 2(0) | 2(0)             | 2(0)             | 2(0) | 2(0) | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | 36   | 36   | 36               | 36               | 36   | 36   | (38)<br>11,4     |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).

<sup>2)</sup> Die Wahl der Leistungskursfächer beschränkt sich auf die Varianten Mathematik und Physik bzw. Chemie und Biologie.

<sup>3)</sup> Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen in den Jahrgangsstufen 11.1 bis 13.2 gelten bei der Wahl der Leistungsfächer Chemie und Biologie.

<sup>4)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

<sup>5)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 10, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik oder Chemie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik oder Biologie
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>6)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Physik oder Biologie
2. Umweltschutztechnik
3. Mathematik oder Chemie
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

<sup>6)</sup> Ist Chemie Prüfungsfach, kann die 2. Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Textil- und Bekleidungstechnik

Bildungsgang: Textiltechnische Assistentin / AHR

Textiltechnischer Assistent / AHR

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1            | 12.2            | 13.1      | 13.2      | 14 <sup>1)</sup>     |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------------|-----------------|-----------|-----------|----------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |                 |                 |           |           |                      |
| Textil- und Bekleidungstechnik          | 3         | 3         | 5               | 5               | 5         | 5         | –                    |
| Physik                                  | 3         | 3         | 5               | 5               | 5         | 5         | –                    |
| Chemie                                  | 2         | 2         | 2               | 2               | 2         | 2         | –                    |
| Gestaltungstechnik                      | –         | –         | 2               | 2               | 2         | 2         | (4) 1,2              |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3               | 3               | 3         | 3         | –                    |
| Informatik                              | 3         | 3         | –               | –               | –         | –         | –                    |
| Wirtschaftslehre                        | –         | –         | 2               | 2               | 2         | 2         | (4) 1,2              |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3               | 3               | 3         | 3         | –                    |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>           | 3         | 3         | 3               | 3               | 3         | 3         | –                    |
| Fachpraxis                              | 5         | 5         | –               | –               | –         | –         | –                    |
| Betriebspraktika                        | –         | –         | – <sup>3)</sup> | – <sup>3)</sup> | –         | –         | (30) 9               |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |                 |                 |           |           |                      |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3               | 3               | 3         | 3         | –                    |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2               | 2               | 2         | 2         | –                    |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2               | 2               | 2         | 2         | –                    |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2               | 2               | 2         | 2         | –                    |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |                 |                 |           |           |                      |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2               | 2               | 2         | 2         | –                    |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>36</b>       | <b>36</b>       | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>(38)<br/>11,4</b> |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

- <sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.
- Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).
- <sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.
- <sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 11, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen. \_
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Textil- und Bekleidungstechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung****Schriftliche Prüfungsfächer:**

1. Textil- und Bekleidungstechnik
2. Physik
3. Gestaltungstechnik
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

---

<sup>4)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

## Anlage D 12, Seite 1

Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften

Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin / AHR  
Kaufmännischer Assistent / AHR

|                                                             | 11.1 | 11.2 | 12.1             | 12.2             | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|-------------------------------------------------------------|------|------|------------------|------------------|------|------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>                          |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen                 | 3    | 3    | 5                | 5                | 5    | 5    | --               |
| Mathematik                                                  | 3    | 3    | 5(3)             | 5(3)             | 5(3) | 5(3) |                  |
| Englisch                                                    | 3    | 3    | 3(5)             | 3(5)             | 3(5) | 3(5) | --               |
| Betriebsorganisation <sup>2)</sup>                          | 2(0) | 2(0) | 3(0)             | 3(0)             | 2(0) | 2(0) | (4) 1,2          |
| Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) <sup>2)</sup> | 2    | 2    | 0(3)             | 0(3)             | 0(2) | 0(2) | (4) 1,2          |
| Volkswirtschaftslehre                                       | 3    | 3    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Wirtschaftsinformatik <sup>2)</sup>                         | 4    | 4    | 2(0)             | 2(0)             | 2(0) | 2(0) | 0/(4)<br>1,2     |
| Physik oder Chemie oder Biologie                            | 2    | 2    | 2                | 2                | 3    | 3    | --               |
| 2. Fremdsprache <sup>3)</sup>                               | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Korrespondenz / Übersetzung <sup>2)</sup>                   | 0(2) | 0(2) | 0(2)             | 0(2)             | 0(2) | 0(2) | (4)<br>1,2/0     |
| Betriebspraktika                                            | --   | --   | -- <sup>4)</sup> | -- <sup>4)</sup> | --   | --   | (30)9            |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>                     |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Deutsch                                                     | 3    | 3    | 3                | 3                | 3    | 3    | --               |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                           | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Religionslehre                                              | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| Sport                                                       | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>                              |      |      |                  |                  |      |      |                  |
| Wahlfach                                                    | 2    | 2    | 2                | 2                | 2    | 2    | --               |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                                        | 36   | 36   | 36               | 36               | 36   | 36   | (38)<br>11,4     |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anlage D 12, Seite 2**

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitendes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. 4 Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Diese entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 = 456$  Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 = 119 \text{ h}$ )
- 2) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgängig belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das 1. Leistungsfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel mit Vorbereitung Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung“ ist Englisch als 1. Leistungsfach zu wählen, darüber hinaus durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Übersetzung und Korrespondenz. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondentenprüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.
- 3) Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung****Akzentuierung Betriebsorganisation**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik oder Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind.<sup>5)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache bzw.  
ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik bzw. Chemie bzw. Biologie  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung****Schriftliche Prüfungsfächer**

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
2. Mathematik oder Englisch
3. Betriebsorganisation
4. Wirtschaftsinformatik
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

<sup>5)</sup> Durch die Wahl muss das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld abgedeckt sein. Wird Englisch als Leistungskurs gewählt, muss durch die Wahl auch das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld abgedeckt werden.

**Anlage D 12, Seite 4**

**Akzentuierung Europäischer Binnenhandel**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs): zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik bzw. Chemie bzw. Biologie und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Deutsch

**Berufsabschlussprüfung**

**Schriftliche Prüfungsfächer**

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
2. Englisch
3. Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa)
4. Korrespondenz und Übersetzung
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften

Bildungsgang: Technische Assistentin für Betriebsinformatik/ AHR  
Technischer Assistent für Betriebsinformatik / AHR

|                                             | 11.1 | 11.2 | 12.1            | 12.2            | 13.1 | 13.2 | 14 <sup>1)</sup> |
|---------------------------------------------|------|------|-----------------|-----------------|------|------|------------------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>          |      |      |                 |                 |      |      |                  |
| Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen | 3    | 3    | 5               | 5               | 5    | 5    | —                |
| Mathematik <sup>2)</sup>                    | 3    | 3    | 5(3)            | 5(3)            | 5(3) | 5(3) | —                |
| Englisch <sup>2)</sup>                      | 3    | 3    | 3(5)            | 3(5)            | 3(5) | 3(5) | —                |
| Betriebsinformatik                          | 2    | 2    | 3               | 3               | 3    | 3    | (4) 1,2          |
| Maschinenbautechnik                         | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | (4) 1,2          |
| Volkswirtschaftslehre                       | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | —                |
| Physik                                      | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | —                |
| 2. Fremdsprache <sup>3)</sup>               | 3    | 3    | 3               | 3               | 3    | 3    | —                |
| Fachpraxis                                  | 5    | 5    | —               | —               | —    | —    | —                |
| Betriebspraktika                            | —    | —    | — <sup>4)</sup> | — <sup>4)</sup> | —    | —    | (30)9            |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>     |      |      |                 |                 |      |      |                  |
| Deutsch                                     | 3    | 3    | 3               | 3               | 3    | 3    | —                |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte           | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | —                |
| Religionslehre                              | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | —                |
| Sport                                       | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | —                |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>              |      |      |                 |                 |      |      |                  |
| Wahlfach                                    | 2    | 2    | 2               | 2               | 2    | 2    | —                |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                        | 36   | 36   | 36              | 36              | 36   | 36   | (38)<br>11,4     |

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

- <sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von 12 Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und 8 Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ( $12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$ , umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als 11 Stunden.  
Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ( $3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$ ).
- <sup>2)</sup> Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten bei der Wahl der Leistungsfächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Englisch.
- <sup>3)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.
- <sup>4)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen.

**Anlage D 13, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung****Variante 1**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, Physik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Variante 2**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung****Schriftliche Prüfungsfächer**

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
2. Mathematik oder Englisch
3. Maschinenbautechnik
4. Betriebsinformatik
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Praktische Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt 6 Zeitstunden.

Fachlicher Schwerpunkt: Bautechnik

Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
(Bautechnik)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Bautechnik                              | 3         | 3         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Physik oder Chemie                      | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Chemie oder Physik                      | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Informatik                              | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Wirtschaftslehre                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 14, Seite 2**Anmerkungen:

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs)<sup>2)</sup>: Physik oder Chemie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Bautechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind<sup>3)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Physik oder Chemie, Mathematik, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

<sup>4)</sup> Ist Physik oder Chemie 1. Prüfungsfach, kann die 2. Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik

Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
(Elektrotechnik)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Elektrotechnik                          | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Physik                                  | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Informatik                              | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Wirtschaftslehre                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 15, Seite 2**Anmerkungen:

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs) <sup>2)</sup>: Mathematik oder Physik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Elektrotechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind <sup>3)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, 2. Fremdsprache <sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

---

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

<sup>4)</sup> Ist Physik Prüfungsfach, so kann die 2. Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Erziehung und Soziales

Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
(Erziehungswissenschaften)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Erziehungswissenschaften                | 3         | 3         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Biologie oder Physik                    | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Rechtskunde oder Soziologie             | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Kunst                                   | 2         | 2         | 2(0)      | 2(0)      | 2(0)      | 2(0)      |
| Musik                                   | 2         | 2         | 0(2)      | 0(2)      | 0(2)      | 0(2)      |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 16, Seite 2**Anmerkungen:

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs) <sup>2)</sup>: Physik oder Biologie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Erziehungswissenschaften
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind<sup>3)</sup>
  - a) Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>, Mathematik, Physik oder Biologie
  - b) Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Kunst oder Musik

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch der Fremdsprache sein.

<sup>4)</sup> Ist Biologie oder Physik 1. Prüfungsfach, so kann die 2. Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Erziehung und Soziales

Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
(Freizeitsportleiterin / Freizeitsportleiter)  
(Sport, Biologie)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Sport                                   | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Biologie                                | 3         | 3         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Erziehungswissenschaften                | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Didaktik und Methodik                   | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Praktika <sup>2)</sup>                  | ---       | ---       | ---       | ---       | ---       | ---       |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>34</b> | <b>34</b> | <b>34</b> | <b>34</b> |

- <sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.
- <sup>2)</sup> Praktika von mindestens 4 Wochen.

## Anlage D 17, Seite 2

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Praktikum  
Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.
- III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Sport (Fachprüfung)
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>3)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Erziehungswissenschaften

**Prüfung zur Freizeitsportleiterin / zum Freizeitsportleiter:**1. Prüfungsteil<sup>4)</sup>:

- Sport (Fachprüfung)
- Biologie (schriftlich)
- Deutsch oder Gesellschaftslehre (schriftlich oder  
mit Geschichte oder Religionslehre mündlich)

2. Prüfungsteil<sup>5)</sup>:

- Didaktik und Methodik (schriftlich oder
- Erziehungswissenschaften<sup>6)</sup> mündlich)

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

<sup>3)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 unterrichtet wurde.

<sup>4)</sup> Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.

<sup>5)</sup> Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.

<sup>6)</sup> Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Musik, Gestaltung  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Kunst, Englisch)

|                                   | 11.1 | 11.2 | 12.1 | 12.2 | 13.1 | 13.2 |
|-----------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH       |      |      |      |      |      |      |
| Kunst                             | 5    | 5    | 5    | 5    | 5    | 5    |
| Englisch                          | 3    | 3    | 5    | 5    | 5    | 5    |
| Wirtschaftslehre oder Soziologie  | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| Mathematik                        | 3    | 3    | 3    | 3    | 3    | 3    |
| Biologie oder Chemie              | 3    | 3    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| Gestaltungstechnik                | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>     | 3    | 3    | 3    | 3    | 3    | 3    |
| BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH  |      |      |      |      |      |      |
| Deutsch                           | 3    | 3    | 3    | 3    | 3    | 3    |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| Religionslehre                    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| Sport                             | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| DIFFERENZIERUNGSBEREICH           |      |      |      |      |      |      |
| Wahlfach                          | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| WOCHENSTUNDEN                     | 32   | 32   | 33   | 33   | 33   | 33   |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 18, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Kunst
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie, Gestaltungstechnik  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Wirtschaftslehre oder Soziologie, Religionslehre

Fachlicher Schwerpunkt: Ernährungswirtschaft  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Ernährungslehre mit Chemie)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Ernährungslehre mit Chemie              | 3         | 3         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Wirtschaftslehre des Haushalts          | 3         | 3         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Haushaltstechnik                        | 4         | 4         |           |           |           |           |
| Physik oder Biologie                    | 2         | 2         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 19, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs) <sup>2)</sup>: Physik bzw. Biologie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Ernährungslehre mit Chemie
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind<sup>3)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Physik bzw. Biologie, Mathematik<sup>4)</sup>, Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>5)</sup>,  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Wirtschaftslehre des Haushalts, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

---

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

<sup>4)</sup> Nur bei 1. Leistungskurs Englisch oder Deutsch möglich.

<sup>5)</sup> Ist Biologie bzw. Physik Prüfungsfach, so kann die 2. Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Maschinenbautechnik)

|                                        | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>     |           |           |           |           |           |           |
| Maschinenbautechnik                    | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Mathematik                             | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Physik                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Informatik                             | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Wirtschaftslehre                       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                               | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>          | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte      | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                  | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>         |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                               | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                   | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 20, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs)<sup>2)</sup>: Mathematik oder Physik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Maschinenbautechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind<sup>3)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik oder Physik, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

---

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

<sup>4)</sup> Ist Physik Prüfungsfach, so kann die 2. Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Mathematik, Philosophie, Informatik  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Mathematik, Informatik)

|                                                                                 | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>                                              |           |           |           |           |           |           |
| Mathematik                                                                      | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Informatik                                                                      | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Philosophie <sup>1)</sup>                                                       | 3(0)      | 3(0)      | 3(0)      | 3(0)      | 3(0)      | 3(0)      |
| Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen <sup>1)</sup> | 0(3)      | 0(3)      | 0(3)      | 0(3)      | 0(3)      | 0(3)      |
| Englisch                                                                        | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Biologie oder Chemie oder Physik                                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| 2. Fremdsprache <sup>2)</sup>                                                   | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>                                         |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                                                         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                               | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                                                                  | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                                                           | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>                                                  |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                                                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                                                            | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.

<sup>2)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 21, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. **Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Informatik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Philosophie oder Wirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Biologie, Chemie)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Biologie                                | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Chemie                                  | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Informatik                              | 2         | 2         | –         | –         | –         | –         |
| Wirtschaftslehre                        | –         | –         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 22, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>2)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

---

<sup>2)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Chemie, Chemietechnik)

|                                        | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>     |           |           |           |           |           |           |
| Chemie                                 | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Chemietechnik                          | 5         | 5         | 5 (3)     | 5 (3)     | 5 (3)     | 5 (3)     |
| Mathematik                             | 3         | 3         | 3 (5)     | 3 (5)     | 3 (5)     | 3 (5)     |
| Informatik                             | 2         | 2         | –         | –         | –         | –         |
| Wirtschaftslehre                       | –         | –         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                               | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>          | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                | 3         | 3         | 3 (5)     | 3 (5)     | 3 (5)     | 3 (5)     |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte      | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                  | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>         |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                               | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                   | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 23, Seite 2**Anmerkungen:

- I. **Zweite Fremdsprache**  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemietechnik oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache<sup>2)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

---

<sup>2)</sup> Die 2. Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreshochschulstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Rohstoffe, Werkstoffe  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Werkstofftechnik, Physik)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Werkstofftechnik                        | 3         | 3         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Physik                                  | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Chemie                                  | 2         | 2         | –         | –         | –         | –         |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Informatik                              | 2         | 2         | –         | –         | –         | –         |
| Wirtschaftslehre                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 24, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs)<sup>2)</sup>: Physik oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Werkstofftechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind<sup>3)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Physik , Mathematik, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

---

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

<sup>4)</sup> Ist Physik Prüfungsfach, kann die 2. Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Sprache und Literatur

Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
(Deutsch, Englisch)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Englisch                                | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Philosophie                             | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Kunst                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Biologie                                | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 25, Seite 2****Anmerkungen:**

- I. Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Philosophie, Gesellschaftslehre mit  
Geschichte, Religionslehre

Fachlicher Schwerpunkt: Textil- und Bekleidungstechnik  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Textiltechnik, Physik)

|                                         | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>      |           |           |           |           |           |           |
| Textil- und Bekleidungstechnik          | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Physik                                  | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Chemie                                  | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Mathematik                              | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Informatik                              | 2         | 2         | --        | --        | --        | --        |
| Wirtschaftslehre                        | --        | --        | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Englisch                                | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>           | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b> |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                 | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte       | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                          | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                   | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>          |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                    | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>32</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 26, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs)<sup>2)</sup>: Physik oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Textil- und Bekleidungstechnik
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind<sup>3)</sup>
  - a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Physik, Mathematik, 2. Fremdsprache<sup>4)</sup>  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

---

<sup>2)</sup> Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

<sup>3)</sup> Es müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

<sup>4)</sup> Ist Physik Prüfungsfach, kann die 2. Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 – 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften  
 Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife  
 (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen)

|                                                              | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|--------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>                           |           |           |           |           |           |           |
| Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| Mathematik                                                   | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Englisch                                                     | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>                                | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Wirtschaftsinformatik                                        | 3         | 3         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Biologie oder Chemie oder Physik                             | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Volkswirtschaftslehre                                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>                      |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                                      | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                            | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                                               | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>                               |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                                     | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                                         | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>33</b> | <b>33</b> | <b>33</b> | <b>33</b> |

<sup>1)</sup> Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 27, Seite 2**Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer 2. Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die 2. Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung****Variante 1**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/  
Wirtschaftsrecht
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik  
oder Wirtschaftsinformatik  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Re-  
ligionslehre

**Variante 2**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit  
Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe<sup>2)</sup>  
Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre  
mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik oder  
Wirtschaftsinformatik

**Variante 3**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Deutsch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit  
Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe<sup>2)</sup>  
Mathematik, Englisch, 2. Fremdsprache, Gesellschaftslehre mit Geschichte,  
Volkswirtschaftslehre, Religionslehre Biologie oder Chemie oder Physik  
oder Wirtschaftsinformatik

---

<sup>2)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

Bildungsgang:

Allgemeine Hochschulreife  
 (Fremdsprachenkorrespondentin/  
 Fremdsprachenkorrespondent)  
 (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,  
 Sprachen)

|                                                              | 11.1      | 11.2      | 12.1      | 12.2      | 13.1      | 13.2      |
|--------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>                           |           |           |           |           |           |           |
| Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Mathematik                                                   | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         | 3         |
| Englisch                                                     | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         | 5         |
| 2. Fremdsprache <sup>1)</sup>                                | 3         | 3         | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      | 5(3)      |
| Wirtschaftsinformatik (mit Textverarbeitung)                 | 3         | 3         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Biologie oder Chemie oder Physik                             | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Übersetzung Englisch oder 2. Fremdsprache                    | –         | –         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Korrespondenz Englisch oder 2. Fremdsprache                  | –         | –         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>                      |           |           |           |           |           |           |
| Deutsch                                                      | 3         | 3         | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      | 3(5)      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                            | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Religionslehre                                               | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| Sport                                                        | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>                               |           |           |           |           |           |           |
| Wahlfach                                                     | 4         | 4         | 2         | 2         | 2         | 2         |
| <b>WOCHENSTUNDEN</b>                                         | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>35</b> | <b>35</b> | <b>35</b> | <b>35</b> |

<sup>1)</sup> Dieses Fach ist auch verpflichtend für Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die 2. Fremdsprache bereits erfüllen. Ist die 2. Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 – 13 zu unterrichten.

**Anlage D 28, Seite 2**Anmerkungen:

Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung****Variante 1**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): 2. Fremdsprache
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte

**Variante 2**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe <sup>2)</sup>  
Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik  
Deutsch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Variante 3**

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Deutsch
- 3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):  
zu wählen sind
  - a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik  
und
  - b) ein Fach der Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/  
Wirtschaftsrecht, Gesellschaftslehre mit Geschichte

---

<sup>2)</sup> Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

| <b>Rahmenstundentafel FOS 13</b>                                       |                          |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler |                          |
| <b>Lernbereiche / Fächer:</b>                                          | <b>Jahresstunden</b>     |
| <b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>                                     |                          |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1)</sup>                      | 240                      |
| Mathematik                                                             | 200                      |
| Physik, Chemie oder Biologie                                           | 80                       |
| Informatik oder Wirtschaftsinformatik                                  | 80                       |
| Wirtschaftslehre <sup>2)</sup>                                         | 80                       |
| Englisch                                                               | 160                      |
| <b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>                                |                          |
| Deutsch                                                                | 200                      |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                      | 80                       |
| Religionslehre                                                         | 40                       |
| Sport                                                                  | 40                       |
| <b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH <sup>3)</sup></b>                           | <b>240 <sup>4)</sup></b> |
|                                                                        |                          |
|                                                                        |                          |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                               | <b>1440</b>              |

**Abiturprüfung:**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

<sup>1)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.

<sup>2)</sup> Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

<sup>3)</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot im Umfang von 160 Stunden vorzusehen.

## Anlage E Bildungsgänge der Fachschule

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsumfang
- § 5 Berechtigungen

#### 2. Abschnitt

##### Fachschule für Technik

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Berufsbezeichnung

#### 3. Abschnitt

##### Fachschule für Gestaltung

- § 10 Aufnahmevoraussetzungen
- § 11 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Berufsbezeichnung

#### 4. Abschnitt

##### Fachschule für Wirtschaft

- § 14 Aufnahmevoraussetzungen
- § 15 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Berufsbezeichnung

#### 5. Abschnitt

##### Fachschule für Agrarwirtschaft

- § 18 Aufnahmevoraussetzungen
- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Schwerpunkte
- § 21 Praktische Prüfung
- § 22 Berufsbezeichnung

#### 6. Abschnitt

##### Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

- § 23 Aufnahmevoraussetzungen
- § 24 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 25 Praktische Prüfung
- § 26 Berufsbezeichnung

#### 7. Abschnitt

##### Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens

- § 27 Bildungsgänge

#### 1. Unterabschnitt

##### Fachschule für Sozialpädagogik

- § 28 Gliederung der Ausbildung
- § 29 Aufnahmevoraussetzungen
- § 30 Unterrichtsorganisation

- § 31 Besondere Bestimmungen für die Fächer Mathematik und Englisch

- § 32 Besondere Bestimmungen zur Versetzung

- § 33 Theoretische Prüfung

- § 34 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

- § 35 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung

- § 36 Fachpraktische Prüfung

- § 37 Prüfung bei integrierten Ausbildungsabschnitten

- § 38 Besondere Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

- § 39 Berufsbezeichnung

#### 2. Unterabschnitt

##### Fachschule für Heilerziehungspflege

- § 40 Bestimmungen für den Bildungsgang

- § 41 Berufsbezeichnung

#### 3. Unterabschnitt

##### Fachschule für Heilpädagogik

- § 42 Aufnahmevoraussetzungen

- § 43 Prüfung

- § 44 Ergänzende Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

- § 45 Berufsbezeichnung

#### 4. Unterabschnitt

##### Fachschule für Heilerziehungshilfe

- § 46 Aufnahmevoraussetzungen

- § 47 Prüfung

- § 48 Berufsbezeichnung

- § 49 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –

#### 5. Unterabschnitt

##### Fachschule für Motopädie

- § 50 Aufnahmevoraussetzungen

- § 51 Prüfung

- § 52 Berufsbezeichnung

#### 8. Abschnitt

##### Fachschulen mit Sonderfachrichtungen

- § 53 Bildungsgänge

#### 1. Unterabschnitt

##### Fachschule für Augenoptik

- § 54 Aufnahmevoraussetzungen

- § 55 Praktische Prüfung

- § 56 Berufsbezeichnung

#### 2. Unterabschnitt

##### Fachschule für Mode

- § 57 Aufnahmevoraussetzungen

- § 58 Praktische Prüfung

- § 59 Berufsbezeichnung

#### 3. Unterabschnitt

##### Fachschule für Informatik

- § 60 Aufnahmevoraussetzungen

- § 61 Fachrichtungen

- § 62 Schriftliche Prüfung
- § 63 Praktische Prüfung
- § 64 Berufsbezeichnung

### 9. Abschnitt Ordnung der Abschlussprüfung

- § 65 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 66 Zulassungsvoraussetzungen
- § 67 Schriftliche Prüfung
- § 68 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 69 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 70 Verfahren bei der praktischen Prüfung
- § 71 Mündliche Prüfung
- § 72 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 73 Abschlusskonferenz
- § 74 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 75 Nichtschülerprüfung
- § 76 Fachhochschulreife

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule vermitteln eine berufliche Weiterbildung und ermöglichen in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.

#### § 2

#### Gliederung und Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Fachschule ist gegliedert in:

1. Fachschule für Technik,
2. Fachschule für Gestaltung,
3. Fachschule für Wirtschaft,
4. Fachschule für Agrarwirtschaft,
5. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft,
6. Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und
7. Fachschulen mit Sonderfachrichtungen.

Das Angebot der Fachrichtungen und Schwerpunkte in den jeweiligen Fachschulen ergibt sich aus dieser Verordnung.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule dauern ein bis drei Schuljahre, in der Teilzeitform entsprechend länger.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Bildungsgang der Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben und einen weiteren Abschluss in einer anderen Fachrichtung/in einem anderen Schwerpunkt erwerben wollen oder die bereits ausreichende Leistungen in einem anderen Bildungsgang des Berufskollegs erworben haben, kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Fachhochschulreife besitzen, kann die Ausbildung bis zu einem halben Jahr in der Vollzeitform oder bis zu einem Jahr in der Teilzeitform verkürzt werden.

#### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

Der Besuch der Fachschule setzt in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine sich daran

anschließende Berufspraxis sowie mindestens den Hauptschulabschluss voraus. Im Einzelnen gelten die Aufnahmebestimmungen der Abschnitte 2 bis 8.

#### § 4

#### Unterrichtsumfang

Der wöchentliche Unterricht in der Teilzeitform umfasst durchschnittlich zwölf Wochenstunden. Blockunterricht ist zulässig.

#### § 5

#### Berechtigungen

Die Schülerin oder der Schüler erwirbt den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –, wenn sie oder er am Ende des ersten Jahres eines Vollzeitbildungsganges versetzt wird.

### 2. Abschnitt

#### Fachschule für Technik

#### § 6

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Fachschule für Technik sind:

1. der Berufsschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluss sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit) oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann in die Fachschule für Technik in Teilzeitform auch aufgenommen werden, wer die berufspraktische Zeit von fünf Jahren um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung zu erbringen.

(3) In die Fachschule für Technik kann auch aufgenommen werden, wer einen dreijährigen Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt, erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren ausübt hat oder wer eine einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren in Facharbeiterberufen der ehemaligen DDR nachweist, die den Abschluss der zehnten Klasse der polytechnischen Oberschule voraussetzen.

#### § 7

#### Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

| Fachrichtung                             | Schwerpunkt                                   |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Abfalltechnik                            |                                               |
| Abwassertechnik                          |                                               |
| Baudenkmalpflege<br>und Altbauerneuerung | Farbe/Stuck<br>Holz<br>Metall<br>Stein        |
| Bautechnik                               | Hochbau<br>Tiefbau                            |
| Bekleidungstechnik                       | Bekleidungsfertigung<br>Bekleidungsgestaltung |

|                                          |                                                                                                                                |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bergbautechnik                           | Tagebautechnik<br>Tiefbautechnik<br>Verfahrenstechnik                                                                          |
| Biotechnik                               |                                                                                                                                |
| Chemietechnik                            | Betriebstechnik<br>Labortechnik                                                                                                |
| Drucktechnik                             | Drucktechnik<br>Druck- und Medientechnik                                                                                       |
| Elektrotechnik                           | Energietechnik und Prozess-<br>automatisierung<br>Kommunikationstechnik<br>Datenverarbeitungstechnik                           |
| Farb- und Lacktechnik                    |                                                                                                                                |
| Feinwerktechnik                          | System- und Automati-<br>sierungstechnik                                                                                       |
| Galvanotechnik                           | Leiterplattentechnik<br>Oberflächentechnik                                                                                     |
| Glastechnik                              | Glasfertigungstechnik                                                                                                          |
| Heizungs-, Lüftungs-<br>und Klimatechnik |                                                                                                                                |
| Holztechnik                              |                                                                                                                                |
| Informatik                               | Technische Informatik                                                                                                          |
| Kältetechnik                             |                                                                                                                                |
| Karosserie-<br>und Fahrzeugbautechnik    | Instandhaltung                                                                                                                 |
| Korrosionsschutztechnik                  |                                                                                                                                |
| Kraftfahrzeugtechnik                     |                                                                                                                                |
| Kunststoff-<br>und Kautschuktechnik      |                                                                                                                                |
| Lebensmitteltechnik                      | Bäckereitechnik<br>Fleischereitechnik<br>Konserventechnik<br>Lebensmittelverarbeitungs-<br>technik                             |
| Maschinentechnik                         | Betriebstechnik<br>Entwicklungstechnik<br>Fertigungstechnik<br>Luftfahrzeugtechnik<br>System- und Automati-<br>sierungstechnik |
| Medizintechnik                           |                                                                                                                                |
| Metallbautechnik                         | Stahl- und Behälterbau                                                                                                         |
| Sanitärtechnik                           |                                                                                                                                |
| Spreng- und<br>Sicherheitstechnik        |                                                                                                                                |
| Textiltechnik                            | Textilerzeugung<br>Textilveredlung                                                                                             |
| Vermessungstechnik                       |                                                                                                                                |
| Wasserversorgungstechnik                 |                                                                                                                                |
| Werkstofftechnik.                        |                                                                                                                                |

## § 8

## Praktische Prüfung

In den Fachrichtungen Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung, Bekleidungstechnik, Biotechnik, Chemietechnik sowie Spreng- und Sicherheitstechnik findet in den in der Anlage E 14 ausgewiesenen Fächern eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

## § 9

## Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Technik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbe-

zeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

## 3. Abschnitt

## Fachschule für Gestaltung

## § 10

## Aufnahmevoraussetzungen

In der zweijährigen Fachschule für Gestaltung gilt § 6 entsprechend.

## § 11

## Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

| Fachrichtung                  | Schwerpunkt                                                            |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Farbe, Gestaltung,<br>Werbung | Industrie-, Objekt-, Raum-<br>design<br>Grafik-Design<br>Medien-Design |
| Edelmetallgestaltung          | Gerät und Schmuck                                                      |
| Metallgestaltung.             |                                                                        |

## § 12

## Praktische Prüfung

In der Fachrichtung Farbe, Gestaltung, Werbung findet in den in der Anlage E 14 ausgewiesenen Fächern eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

## § 13

## Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Gestaltung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Designerin/Staatlich geprüfter Designer“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

## 4. Abschnitt

## Fachschule für Wirtschaft

## § 14

## Aufnahmevoraussetzungen

In der zweijährigen Fachschule für Wirtschaft gilt § 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass als schulischer Abschluss die Fachoberschulreife erforderlich ist.

## § 15

## Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

| Fachrichtung       | Schwerpunkt                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betriebswirtschaft | Produktionswirtschaft<br>Finanzwirtschaft<br>Absatzwirtschaft<br>Personalwirtschaft<br>Rechnungswesen<br>Wirtschaftsinformatik/Organisation<br>Recht<br>Steuern<br>Umweltökonomie<br>Sekretariat<br>Medizinische Verwaltung<br>Fremdsprachen |

Wirtschaftsinformatik  
 Hotel- und Gaststättengewerbe  
 Möbelhandel  
 Eisenwaren- und Hausratshandel  
 Außenhandel  
 Reiseverkehr/Touristik  
 Fremdenverkehrswirtschaft  
 Wohnungswirtschaft.

## § 16

## Schriftliche Prüfung

Jeder Prüfling hat im Fach Betriebswirtschaftslehre sowie in zwei der in den Richtlinien und Lehrplänen ausgewiesenen Schwerpunktfächern und in einem der in den Richtlinien und Lehrplänen ausgewiesenen Zusatzfächer je eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bildungsgangkonferenz bestimmt die Fächer zu Beginn des Bildungsganges aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform und teilt sie den Schülerinnen und Schülern mit. Hierbei legt sie zugleich fest, in welchem oder welchen der schriftlichen Prüfungsfächer die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden sollen. Die Festlegungen werden den Schülerinnen und Schülern umgehend mitgeteilt.

## § 17

## Berufsbezeichnung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Wirtschaft ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

(2) Bei der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung.

## 5. Abschnitt

## Fachschule für Agrarwirtschaft

## § 18

## Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Agrarwirtschaft sind:

der Berufsschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluss sowie

- a) für die Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I, und die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I, eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf von mindestens dreijähriger Dauer und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von mindestens einjähriger Dauer,
- b) für die sonstigen Fachrichtungen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit)

oder abweichend von a) und b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Für die Aufnahme in die Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe II, ist der Abschluss der Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I, erforderlich. Für die Aufnahme in die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe II, ist der Abschluss der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I, erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann in die Fachschule für Agrarwirtschaft in Teilzeitform auch aufgenommen

werden, wer die geforderte berufspraktische Zeit um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung zu erbringen.

(4) In die Fachschule für Agrarwirtschaft kann auch aufgenommen werden, wer einen dreijährigen Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt, erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat oder wer eine einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren in Facharbeiterberufen der ehemaligen DDR nachweist, die den Abschluss der zehnten Klasse der polytechnischen Oberschule voraussetzen. Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 19

## Fachrichtungen

(1) Die einjährigen Bildungsgänge umfassen folgende Fachrichtungen:

1. Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule),
2. Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule),
3. Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I,
4. Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe II,
5. Fachrichtung Forstwirtschaft,
6. Fachrichtung Gartenbau.

(2) Die zweijährigen Bildungsgänge umfassen folgende Fachrichtungen:

1. Fachrichtung Gartenbau,
2. Fachrichtung Milch- und Molkereiwirtschaft.

## § 20

## Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft werden in folgenden Schwerpunkten angeboten:

| Fachrichtung                   | Schwerpunkt                                                                                                                                                              |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Forstwirtschaft                |                                                                                                                                                                          |
| Gartenbau                      | Garten- und Landschaftsbau<br>Friedhofsgärtnerei<br>Produktion und Vermarktung<br>Floristik<br>Baumschule<br>Gemüsebau<br>Obstbau<br>Zierpflanzenbau<br>Staudengärtnerei |
| Landwirtschaft                 |                                                                                                                                                                          |
| Ländliche Hauswirtschaft       |                                                                                                                                                                          |
| Milch- und Molkereiwirtschaft. |                                                                                                                                                                          |

## § 21

## Praktische Prüfung

In den Stufen I und II der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft und in der Fachrichtung Gartenbau (einfährig) findet in dem jeweils in der Anlage E 14 ausgewiesenen Fach eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden in der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft und vier Zeitstunden in der Fachrichtung Gartenbau nicht überschreiten.

## § 22

## Berufsbezeichnung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I,

Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I, Fachrichtung Forstwirtschaft und Fachrichtung Gartenbau (einjährig) ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen. Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe II, berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Landwirtin/Staatlich geprüfter Landwirt“. Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe II, berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin der ländlichen Hauswirtschaft/Staatlich geprüfter Betriebsleiter der ländlichen Hauswirtschaft“.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachschule für Agrarwirtschaft ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

## 6. Abschnitt Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

### § 23

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die einjährige oder zweijährige Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft sind:

1. der Berufsschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluss sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit - berufspraktische Zeit) oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann in die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft in Teilzeitform auch aufgenommen werden, wer die berufspraktische Zeit von fünf Jahren um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung zu erbringen.

(3) In die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft kann auch aufgenommen werden, wer einen dreijährigen Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt, erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat.

(4) Wer die Ausbildung in der einjährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der zweijährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft, aufgenommen werden.

### § 24

#### Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

| Fachrichtung   | Schwerpunkt                                    |
|----------------|------------------------------------------------|
| Hauswirtschaft | Ambulante hauswirtschaftliche Dienstleistungen |
|                | Familienpflege                                 |
|                | Großhaushalt                                   |
|                | Hotel und Gaststätten.                         |

### § 25

#### Praktische Prüfung

In der einjährigen und der zweijährigen Form der Fachrichtung Hauswirtschaft findet in dem in der Anlage E 14 ausgewiesenen Fach eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

### § 26

#### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen. Der erfolgreiche Abschluss der einjährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Hauswirtschaft“.

## 7. Abschnitt

### Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens

### § 27

#### Bildungsgänge

Die Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens umfassen folgende Bildungsgänge:

1. Fachschule für Sozialpädagogik,
2. Fachschule für Heilerziehungspflege,
3. Fachschule für Heilpädagogik,
4. Fachschule für Heilerziehungshilfe,
5. Fachschule für Motopädie.

#### 1. Unterabschnitt

##### Fachschule für Sozialpädagogik

### § 28

#### Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in Vollzeitform ist gegliedert in einen zweijährigen überwiegend fachtheoretischen und einen einjährigen überwiegend fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum).

(2) Der fachtheoretische Ausbildungsabschnitt kann auch in Teilzeitform mit einer Dauer von bis zu vier Schuljahren durchgeführt werden.

(3) Der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) kann in Teilzeitform bis zu zwei Schuljahre dauern.

(4) Wenn die Ausbildung in der Vollzeitform während eines einschlägigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wird, können beide Ausbildungsabschnitte integriert werden. Dabei wird in den ersten beiden Jahren eine überwiegend fachtheoretische, im dritten Jahr eine überwiegend fachpraktische Ausbildung vermittelt. Das Organisationsmodell der integrierten Ausbildung bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

### § 29

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind:

1. der Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 kann in Ausnahmefällen ersetzt werden durch ein Feststellungsverfahren, in dem die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am

Bildungsgang zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 kann ersetzt werden durch

1. ein einschlägiges Praktikum von mindestens einjähriger Dauer oder
2. den Abschluss eines einschlägigen vollzeitschulischen Bildungsganges oder
3. ein einschlägiges Praktikum im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule.

(4) Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist erforderlich.

### § 30

#### Unterrichtsorganisation

(1) Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung sind Praktika von insgesamt 16 Wochen in sozialpädagogischen Einrichtungen abzuleisten. Die Praktika werden in der Regel in Blöcken durchgeführt. Ein Zeitraum von bis zu einem Viertel der Gesamtpraxiszeit kann aus der Blockform herausgenommen und in anderen Praxisformen durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte.

(2) Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften der Schule unter der Gesamtverantwortung der Lehrerin oder des Lehrers für das Fach Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis angeleitet.

### § 31

#### Besondere Bestimmungen für die Fächer Mathematik und Englisch

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung und über das Bestehen dieser Prüfung bleiben die Leistungen in dem Fach Mathematik und der Fremdsprache Englisch unberücksichtigt. Dies gilt nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife.

### § 32

#### Besondere Bestimmungen zur Versetzung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge nur versetzt werden, wenn die Leistungen in dem Fach Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis mindestens „ausreichend“ sind. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

### § 33

#### Theoretische Prüfung

(1) Am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes findet die theoretische (schriftliche und mündliche) Prüfung statt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, davon eine im Fach Erziehungswissenschaft, eine im Fach Deutsch mit Kinder- und Jugendliteratur und zwei weitere aus den berufsbezogenen Fächern. Die Bildungsgangkonferenz bestimmt die Fächer zu Beginn des Bildungsganges aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform und teilt sie den Schülerinnen und Schülern mit. Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen (§ 31), entfällt die Arbeit im Fach Deutsch mit Kinder- und Jugendliteratur.

(3) Unbeschadet der Regelungen des § 73 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn in den Fächern Erziehungswissenschaft und Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Im Fach Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis ist eine Nachprüfung ausgeschlossen.

### § 34

#### Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene theoretische Prüfung an. Es dauert zwölf Monate und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 29 genannten Zeiten hinaus bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(4) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

(5) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(6) Am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnittes findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

### § 35

#### Zulassung zur fachpraktischen Prüfung

(1) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums (§ 34 Abs. 4) mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

### § 36

#### Fachpraktische Prüfung

(1) Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden. Im Kolloquium soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis kompetent umgesetzt werden können. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einen Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Der Themenbereich erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von sozialpädagogischen

Konzepten. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 Satz 1) als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

(3) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird im Verhältnis zur Note im Kolloquium zweifach gewichtet.

(4) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(5) Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

### § 37

#### Prüfung bei integrierten Ausbildungsabschnitten

Wenn beide Ausbildungsabschnitte gemäß § 28 Abs. 4 integriert werden, finden abweichend von §§ 33 und 36 die theoretische Prüfung im letzten Halbjahr und die fachpraktische Prüfung am Ende der Ausbildung statt.

### § 38

#### Besondere Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

(1) Die Nichtschülerprüfung kann in der Fachschule für Sozialpädagogik nur als theoretische Prüfung gemäß § 33 absolviert werden. Der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird gemäß §§ 34 bis 36 absolviert.

(2) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einer praktisch-pädagogischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in einer praktisch-pädagogischen Prüfung. In der praktisch-pädagogischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen Praxis schriftlich zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erziehungsarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktisch-pädagogischen Prüfung erfolgen auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrerin oder des zuständigen Fachlehrers durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktisch-pädagogische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis von 1 : 3 : 1 gewichtet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife, die sich der Nichtschülerprüfung unterziehen, können von der Prüfung in den Fächern Religionslehre und Politik/Gesellschaftslehre befreit werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule oder Fachhochschule studiert haben, können in den Fächern von der Prüfung befreit werden, die Gegenstand ihres Studiums gewesen sind und die sie mit einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossen haben.

### § 39

#### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

## 2. Unterabschnitt

### Fachschule für Heilerziehungspflege

#### § 40

#### Bestimmungen für den Bildungsgang

In der Fachschule für Heilerziehungspflege gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 38 mit folgenden Maßgaben:

1. In den Regelungen, die sich auf sozialpädagogische Einrichtungen beziehen, treten an deren Stelle Einrichtungen der Behindertenhilfe (§§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 2).
2. In den Regelungen, die auf das Fach Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis abstellen, tritt an dessen Stelle das Fach Didaktik/Methodik mit erziehungspflegerischer Praxis (§§ 30 Abs. 2, 32, 33 Abs. 3).
3. In den Regelungen, die auf das Fach Deutsch mit Kinder- und Jugendliteratur abstellen, tritt an dessen Stelle das Fach Deutsch/Kommunikation (§ 33 Abs. 2).
4. In der praktisch-pädagogischen Prüfung gemäß § 38 Abs. 3 ist die Aufgabe der heilerzieherischen Praxis zu entnehmen.

#### § 41

#### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

## 3. Unterabschnitt

### Fachschule für Heilpädagogik

#### § 42

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Fachschule für Heilpädagogik sind:

1. die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger sowie
2. der Nachweis einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger in einer sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung nach der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in die Fachschule für Heilpädagogik auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit als Fachkraft im Sozial- und Gesundheitswesen von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann, nachweist und eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

#### § 43

#### Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Kolloquium sowie einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird dem Fach Methoden in der Heilpädagogik mit Übungen entnommen. Es wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Für die Bearbeitung stehen in der Vollzeitform sechs, in der Teilzeitform zehn Wochen zur Verfügung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Abgabefristen um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Hausarbeit gilt als vorgezogener Prüfungsteil. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch die an der Aufgabenstellung beteiligten Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Ist nur eine Lehrkraft beteiligt, beruft die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Lehrkraft, die damit dem allgemeinen Prüfungsausschuss

angehört. Bei unterschiedlicher Bewertung der Hausarbeit in den Gutachten entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss.

(3) Im Kolloquium über die Hausarbeit werden didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischer Arbeit thematisiert. Das Kolloquium wird vor einem Fachprüfungsausschuss abgelegt. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder deren Vertretung oder der für die Schulform oder das jeweilige Fach verantwortlichen Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied, den Lehrkräften, die die Hausarbeit beurteilt haben, als Fachprüferinnen oder Fachprüfer und einer sachkundigen Lehrkraft als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer und Schriftführerin oder Schriftführer.

(4) Für die Leistungen in der Hausarbeit mit Kolloquium wird eine Note gebildet.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten in den Fächern Methoden in der Heilpädagogik mit Übungen, einem weiteren Fach aus dem Allgemeinen Bereich und Deutsch/Kommunikation. Im Fach Methoden in der Heilpädagogik mit Übungen bestimmt die Zulassungskonferenz drei Themenbereiche. Der Prüfling bearbeitet von den ausgewählten Aufgabenvorschlägen ein Thema nach Wahl. Das weitere Prüfungsfach bestimmt die Bildungsgangkonferenz aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform und teilt es den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Bildungsganges mit. Die Arbeit im Fach Deutsch/Kommunikation entfällt in einem Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 4.

(6) Unbeschadet der Regelung des § 66 wird die Zulassung zur Prüfung auch versagt, wenn die Hausarbeit nicht termingerecht vorgelegt wurde. § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen gilt mit der Maßgabe, dass die Nachprüfung sich auch auf die Hausarbeit mit Kolloquium erstrecken kann.

(7) Unbeschadet der Regelungen des § 73 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn in der Hausarbeit mit Kolloquium nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(8) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

#### § 44

##### Ergänzende Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme von Nichtschülerinnen und Nichtschülern an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der Hausarbeit mit Kolloquium.

#### § 45

##### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Heilpädagogik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

#### 4. Unterabschnitt

##### Fachschule für Heilerziehungshilfe

#### § 46

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die einjährige Fachschule für Heilerziehungshilfe sind:

1. der Berufsschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluss sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in die Fachschule für Heilerziehungshilfe auch aufgenommen werden, wer

eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann, nachweist.

#### § 47

##### Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den Fächern Pädagogik/Behindertenpädagogik, Psychologie, Gesundheitslehre/Pflege, Psychiatrie, Berufs- und Rechtskunde und Didaktik/Methodik der Heilerziehung. Die Bildungsgangkonferenz bestimmt das Fach der ersten schriftlichen Arbeit und für die zweite schriftliche Arbeit zwei weitere Fächer zu Beginn des Bildungsganges aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform und teilt sie den Schülerinnen und Schülern mit. Der Prüfling bearbeitet von den Aufgabenvorschlägen ein Thema seiner Wahl.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus einer vom Prüfling ausgewählten Anleitungsaufgabe in einer pflegerischen oder erzieherischen Tätigkeit. Diese bedarf der Absprache mit der betreuenden Lehrkraft. Für die Vorbereitung und Durchführung sind insgesamt sechs Werkzeuge vorzusehen.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 73 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Heilerzieherische Praxis mit Übungen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

#### § 48

##### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Heilerziehungshilfe ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ zu führen.

#### § 49

##### Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Heilerziehungshilfe erwerben Schülerinnen und Schüler einen dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – gleichwertigen Abschluss, wenn sie am Unterricht in Mathematik und einer Fremdsprache im Umfang von je 40 Stunden teilgenommen und mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

#### 5. Unterabschnitt

##### Fachschule für Motopädie

#### § 50

##### Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die einjährige Fachschule für Motopädie sind:

1. der Abschluss als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Gymnastiklehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. der Hochschulabschluss als Sportlehrerin oder Sportlehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine abgeschlossene sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder heilpädagogische Berufsausbildung und eine sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

#### § 51

##### Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den Fächern Motopädie, Motodia-

gnostik, Didaktik/Methodik der Motopädie, Motopathologie oder Psychologie.

(3) Die Bildungsgangkonferenz bestimmt das Fach der ersten schriftlichen Arbeit und für die zweite schriftliche Arbeit zwei weitere Fächer zu Beginn des Bildungsganges aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform und teilt sie den Schülerinnen und Schülern mit. Das Fach für die zweite schriftliche Arbeit wählt der Prüfling am Tag der schriftlichen Prüfung nach Einsichtnahme in die Aufgabenstellungen aus.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 73 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Motopädie nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

#### § 52

##### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Motopädie ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Motopädin/Staatlich geprüfter Motopäde“ zu führen.

#### 8. Abschnitt

##### Fachschulen für Sonderfachrichtungen

#### § 53

##### Bildungsgänge

Die Fachschulen besonderer Art umfassen folgende Bildungsgänge:

1. Fachschule für Augenoptik,
2. Fachschule für Mode,
3. Fachschule für Informatik.

#### 1. Unterabschnitt

##### Fachschule für Augenoptik

#### § 54

##### Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweieinhalb-jährige Fachschule für Augenoptik sind:

1. der Berufsschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufsschule und mindestens der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit) oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

#### § 55

##### Praktische Prüfung

In dem in der Anlage E 14 ausgewiesenen Fach findet eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

#### § 56

##### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Augenoptik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“ zu führen.

#### 2. Unterabschnitt

##### Fachschule für Mode

#### § 57

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die dreijährige Fachschule für Mode sind:

1. der Berufsschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufsschule und mindestens der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von mindestens vier Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit) oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sechs Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) In die Fachschule für Mode kann auch aufgenommen werden, wer einen dreijährigen Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt, erfolgreich abgeschlossen hat und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachweist.

#### § 58

##### Praktische Prüfung

In dem in der Anlage E 14 ausgewiesenen Fach findet eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

#### § 59

##### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Mode ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Modegestalterin/Staatlich geprüfter Modegestalter“ zu führen.

#### 3. Unterabschnitt

##### Fachschule für Informatik

#### § 60

##### Aufnahmevoraussetzungen

In der zweijährigen Fachschule für Informatik gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend.

#### § 61

##### Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Wirtschaft

Computer- und Kommunikationstechnik

CNC-Systemtechnik.

#### § 62

##### Schriftliche Prüfung

Jeder Prüfling hat im Fach Datenbanken und in zwei weiteren Fächern je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bildungsgangkonferenz bestimmt die Fächer zu Beginn des Bildungsganges aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform. Hierbei legt sie zugleich fest, in welchem oder in welchen der schriftlichen Prüfungsfächer die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden sollen. Die Festlegungen werden den Schülerinnen und Schülern umgehend mitgeteilt.

#### § 63

##### Praktische Prüfung

In dem Fach Softwareentwicklung findet eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

#### § 64

##### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Informatik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbe-

zeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung zu führen.

### 9. Abschnitt

#### Ordnung der Abschlussprüfung

##### § 65

##### Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

##### § 66

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Hierbei stehen die Noten in abgeschlossenen Fächern den Vornoten gleich. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(2) Schülerinnen und Schüler in der Teilzeitform müssen in vollem Umfang die erforderliche Berufspaxis nachweisen.

##### § 67

##### Schriftliche Prüfung

(1) Sofern in den Abschnitten 2 bis 8 nichts Abweichendes bestimmt ist, findet die schriftliche Prüfung in vier Fächern des fachrichtungsbezogenen Bereiches gemäß der Anlage E 14 statt. Die Bildungsgangkonferenz legt zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem oder in welchen der schriftlichen Prüfungsfächer gemäß der Anlage E 14 die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden sollen. Die Festlegungen werden den Schülerinnen und Schülern umgehend mitgeteilt.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Fach mindestens 135, höchstens 270 Minuten nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung darf 720 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach einen von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; entsprechendes gilt für die Ter-

minvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

##### § 68

##### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird in der Regel durch die Lehrkräfte ausgeübt, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Soweit es erforderlich ist, können von der Schulleiterin oder vom Schulleiter auch andere Lehrkräfte bestimmt werden. Der Aufsichtsplan ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(4) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

##### § 69

##### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit ist von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder ein zweiter Fachlehrer zu bestellen, wenn in der Erstbewertung eine nicht ausreichende Note erteilt wurde. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

##### § 70

##### Verfahren bei der praktischen Prüfung

Für das Verfahren gelten die §§ 67 bis 69 sinngemäß.

##### § 71

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle im Bildungsgang unterrichteten Fächer mit Ausnahme der Fächer, die Gegenstand der praktischen Prüfung sind, erstrecken.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.

(3) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung bis zu zwei Fächern schriftlich benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen oder die Note der schriftlichen Arbeit eine Note schlechter ist als die Vornote, ist die Benennung nicht möglich. Die Meldung für zusätzliche mündliche Prüfungsfächer ist verbindlich.

(4) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) Den Prüflingen sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls der praktischen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

#### § 72

##### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt.

(3) Das prüfende Mitglied des Ausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

#### § 73

##### Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten in den praktischen Prüfungsfächern werden aus der Vornote und der Note der praktischen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Liegen zwei Prüfungsleistungen vor, ist eine Abweichung möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten übernommen.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern des Bildungsganges mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn seine Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und diese mangelhafte Leistung durch mindestens befriedigende Zeugnisnoten in anderen Fächern so ausgeglichen wird, dass der erzielte Mittelwert der Abschlussnote (Absatz 7) mindestens 4,0 beträgt.

(6) Auf dem Abschlusszeugnis wird eine gewichtete Abschlussnote ausgewiesen.

(7) Die Abschlussnote ist aus den Noten aller Fächer, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, in folgender Weise zu bilden: Die Einzelnoten der Fächer mit schriftlicher oder praktischer Prüfung und des Faches Projektarbeit werden zur Ermittlung des Mittelwertes mit dem Faktor 3 multipliziert, alle anderen Fächer mit dem Faktor 1. Das Ergebnis ist durch die Summe der Faktoren zu dividieren. Die Abschlussnote ergibt sich aus folgender Zuordnung des Mittelwertes der Noten:

|              |              |
|--------------|--------------|
| sehr gut     | (1,0 – 1,5), |
| gut          | (1,6 – 2,5), |
| befriedigend | (2,6 – 3,5), |
| ausreichend  | (3,6 – 4,0). |

#### § 74

##### Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen. Gleichzeitig ist der Prüfling über den Rechtsbehelf (§ 28 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) schriftlich zu belehren.

#### § 75

##### Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluss der Fachschule kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 bis 8 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat.

(3) Soweit in den Abschnitten 2 bis 8 nichts Abweichendes bestimmt ist, findet die Prüfung in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen. Umfang und Anforderungen der Prüfungen in den einzelnen Fächern müssen denen der Fachschule entsprechen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PONSch-BK).

#### § 76

##### Fachhochschulreife

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsganges in Vollzeitform oder eines entsprechenden Bildungsganges in Teilzeitform der Fachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife.

(2) In der Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft und Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft erwerben die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife mit dem erfolgreichen Abschluss der Stufe II.

## Fachschule für Technik

### Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden.

#### 1. Fachrichtungsübergreifender Bereich

|                                           |                        |
|-------------------------------------------|------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                     | 120                    |
| Fremdsprache                              | 160                    |
| Betriebswirtschaft                        | 120                    |
| Personalwirtschaft und Soziologie/Politik | <u>80</u>              |
|                                           | 480 Unterrichtsstunden |

#### 2. Fachrichtungsbezogener Bereich

mit den Lernbereichen

Technologie

Organisation

Produktion

fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

mindestens 240 Unterrichtsstunden  
1400-1600 Unterrichtsstunden\*

#### 3. Projektarbeit

160-320 Unterrichtsstunden

#### 4. Wahlbereich

160-360 Unterrichtsstunden\*\*

\* in der Fachrichtung Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung 1760 Unterrichtsstunden

\*\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

## Anlage E 2

**Fachschule für Gestaltung****Rahmenstundentafel**

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden.

**1. Fachrichtungsübergreifender Bereich**

|                                             |                        |
|---------------------------------------------|------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                       | 120                    |
| Fremdsprache                                | 160                    |
| Betriebswirtschaft                          | 120                    |
| Personalwirtschaft und Soziologie / Politik | <u>80</u>              |
|                                             | 480 Unterrichtsstunden |

**2. Fachrichtungsbezogener Bereich**

mit den Lernbereichen

Technologie

Organisation

Gestaltung

fachrichtungsbezogene mathematisch-  
naturwissenschaftliche Grundlagen

mindestens 240 Unterrichtsstunden  
1400-1600 Unterrichtsstunden\*

**3. Projektarbeit**

160-320 Unterrichtsstunden

**4. Wahlbereich**

160-360 Unterrichtsstunden\*\*

\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

\*\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

## Fachschule für Wirtschaft

### Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden.

#### 1. Fachrichtungsübergreifender Bereich

|                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| Deutsch/Kommunikation         | 120                    |
| Fremdsprache                  | 160                    |
| Volkswirtschaftslehre/Politik | 120                    |
| Wirtschafts- und Arbeitsrecht | <u>160</u>             |
|                               | 560 Unterrichtsstunden |

#### 2. Fachrichtungsbezogener Bereich

mit den Lernbereichen

Betriebswirtschaft

Rechnungswesen

Organisation und Informationsverarbeitung

Wirtschaftsmathematik und Statistik

mindestens 240 Unterrichtsstunden

1700 Unterrichtsstunden

#### 3. Projektarbeit

100 Unterrichtsstunden

#### 4. Wahlbereich

200-360 Unterrichtsstunden\*

\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig wirtschaftsmathematische und statistische Grundlagen

## Anlage E 4

# Fachschule für Agrarwirtschaft

## Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden und im einjährigen Bildungsgang insgesamt 1280 Unterrichtsstunden.

|                                                                                                                                                                                            | Zweijähriger Bildungsgang                                                 | Einjähriger Bildungsgang    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>1. Fachrichtungsübergreifender Bereich</b>                                                                                                                                              |                                                                           |                             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                                                                                      | 120                                                                       | 40 - 80                     |
| Fremdsprache                                                                                                                                                                               | 160                                                                       | 40 - 80                     |
| Berufs- und Arbeitspädagogik                                                                                                                                                               | 120                                                                       | 0 - 120                     |
| Soziologie/Politik                                                                                                                                                                         | 40                                                                        | 0 - 40                      |
|                                                                                                                                                                                            | 440 Unterrichtsstunden*                                                   |                             |
| <b>2. Fachrichtungsbezogener Bereich</b><br>mit den Lernbereichen<br>Technologie<br>Organisation<br>Produktion<br>fachrichtungsbezogene mathematisch-<br>naturwissenschaftliche Grundlagen | mindestens <u>240 Unterrichtsstunden</u><br>1560-1760 Unterrichtsstunden* | 760-920 Unterrichtsstunden* |
| <b>3. Projektarbeit</b>                                                                                                                                                                    | 80-320 Unterrichtsstunden                                                 | 80-160 Unterrichtsstunden   |
| <b>4. Wahlbereich</b>                                                                                                                                                                      | 200-400 Unterrichtsstunden**                                              | 80-320 Unterrichtsstunden** |
| * entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers                                                                                                                 |                                                                           |                             |
| ** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen                                                       |                                                                           |                             |

## Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

### Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden und im einjährigen Bildungsgang insgesamt 1280 Unterrichtsstunden.

|                                                                                                                                                                                            | Zweijähriger Bildungsgang                                                 | Einjähriger Bildungsgang    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>1. Fachrichtungsübergreifender Bereich</b>                                                                                                                                              |                                                                           |                             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                                                                                      | 120                                                                       | 40                          |
| Fremdsprache                                                                                                                                                                               | 160                                                                       | 80                          |
| Betriebswirtschaft                                                                                                                                                                         | 120                                                                       | 40                          |
| Personalwirtschaft und Soziologie/Politik                                                                                                                                                  | <u>80</u>                                                                 | <u>40</u>                   |
|                                                                                                                                                                                            | 480 Unterrichtsstunden                                                    | 200 Unterrichtsstunden      |
| <b>2. Fachrichtungsbezogener Bereich</b><br>mit den Lernbereichen<br>Technologie<br>Organisation<br>Produktion<br>fachrichtungsbezogene mathematisch-<br>naturwissenschaftliche Grundlagen | mindestens <u>240 Unterrichtsstunden</u><br>1400-1600 Unterrichtsstunden* | 700-800 Unterrichtsstunden* |
| <b>3. Projektarbeit</b>                                                                                                                                                                    | 320 Unterrichtsstunden                                                    | 160 Unterrichtsstunden      |
| <b>4. Wahlbereich</b>                                                                                                                                                                      | 160-360 Unterrichtsstunden**                                              | 80-180 Unterrichtsstunden** |
| * entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers                                                                                                                 |                                                                           |                             |
| ** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig mathematisch-<br>naturwissenschaftliche Grundlagen                                                   |                                                                           |                             |

## Anlage E 6

| <b>Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens</b><br><b>Bildungsgang: Fachschule für Sozialpädagogik</b>         |                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Studentafel</b>                                                                                                  |                                           |
|                                                                                                                     | <b>Gesamtstunden</b>                      |
| <b>Allgemeiner Bereich</b>                                                                                          |                                           |
| Deutsch mit Kinder- und Jugendliteratur                                                                             | 192                                       |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                          | 80                                        |
| Religionslehre                                                                                                      | 128                                       |
| Erziehungswissenschaft                                                                                              | 320                                       |
| Biologie/Gesundheitserziehung                                                                                       | 160                                       |
| Recht/Verwaltung                                                                                                    | 112                                       |
| Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis (einschließlich fachpraktische Ausbildung von insgesamt 16 Wochen) | 256(560)*                                 |
| Spielerziehung                                                                                                      | 128                                       |
| Medienerziehung                                                                                                     | 128                                       |
| Kunsterziehung                                                                                                      | 192                                       |
| Musikerziehung/Rhythmik                                                                                             | 192                                       |
| Sport/Bewegungserziehung                                                                                            | 192                                       |
| <b>Wahlbereich</b>                                                                                                  |                                           |
| Fremdsprache                                                                                                        | 80                                        |
| Mathematik                                                                                                          | 80                                        |
| Fachpraktische Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr                                                     | <u>insgesamt 16 Wochen</u>                |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                                    | <b>2640-2800</b>                          |
| Berufspraktikum                                                                                                     | 160 Stunden praxisbegleitender Unterricht |
| * Die Unterrichtsstunden für die fachpraktische Ausbildung werden nachrichtlich aufgeführt.                         |                                           |

| <b>Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens</b><br><b>Bildungsgang: Fachschule für Heilerziehungspflege</b>                                                                             |                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Studentafel                                                                                                                                                                                  | Gesamtstunden                             |
| <b>Allgemeiner Bereich</b>                                                                                                                                                                   |                                           |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                                                                                        | 160                                       |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                                                                                                                   | 80                                        |
| Religionslehre                                                                                                                                                                               | 96                                        |
| Erziehungswissenschaft                                                                                                                                                                       | 320                                       |
| Psychiatrie                                                                                                                                                                                  | 128                                       |
| Biologie/Gesundheit                                                                                                                                                                          | 192                                       |
| Pflege                                                                                                                                                                                       | 160                                       |
| Recht/Verwaltung                                                                                                                                                                             | 112                                       |
| Didaktik/Methodik mit heilerziehungspflegerischer Praxis<br>(einschließlich fachpraktische Ausbildung von insgesamt 16 Wochen)                                                               | 192(560)*                                 |
| Heilerziehungspflegerische Methoden** in den Bereichen Sprachförderung, Werken/<br>Gestalten, Musik/Rhythmik, Psychomotorik, Spiel, Hauswirtschaft, Basale<br>Stimulation/Kommunikation      | 576                                       |
| <b>Wahlbereich</b>                                                                                                                                                                           |                                           |
| Fremdsprache                                                                                                                                                                                 | 80                                        |
| Mathematik                                                                                                                                                                                   | 80                                        |
| Fachpraktische Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr                                                                                                                              | insgesamt <u>16 Wochen</u>                |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                                                                                                             | 2640-2800                                 |
| Berufspraktikum                                                                                                                                                                              | 160 Stunden praxisbegleitender Unterricht |
| * Die Unterrichtsstunden für die fachpraktische Ausbildung werden nachrichtlich aufgeführt.<br>** mindestens 4 Methoden, je Methode zwei bis drei Stunden, nach den Möglichkeiten der Schule |                                           |

## Anlage E 8

**Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens****Bildungsgang: Fachschule für Heilpädagogik****Stundentafel****Gesamtstunden****Allgemeiner Bereich**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Heilpädagogik und ihre Didaktik/Methodik                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 180 |
| Differenzielle Heilpädagogik und ihre Didaktik/Methodik                                                                                                                                                                                                                                                                         | 240 |
| Medizinische Grundlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 120 |
| Psychologie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 180 |
| Recht/Sozialhilfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 120 |
| Soziologie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 120 |
| Theologische/Anthropologische Grundlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 120 |
| Methoden in der Heilpädagogik mit Übungen* (z.B. Einzelhilfe/Gesprächsführung, Gruppenarbeit/familientherapeutische Methoden, verhaltenstherapeutische Methoden, Spielpädagogik/spieltherapeutische Methoden, Rhythmik/ Elementares Musizieren, Bildnerisches Gestalten und Werken, Motopädagogik, körperorientierte Verfahren) | 540 |
| Heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung                                                                                                                                                                                                                                                                              | 360 |

**Wahlbereich\*\***

|                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Deutsch/Kommunikation                                                           | 160        |
| Biologie                                                                        | 160        |
| Mathematik                                                                      | 80         |
| Fremdsprache                                                                    | 80         |
| Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Fächer des allgemeinen Bereichs | <u>120</u> |

|                  |             |
|------------------|-------------|
| <b>insgesamt</b> | <b>2580</b> |
|------------------|-------------|

\* Die Schülerinnen und Schüler wählen eine Kombination von in der Regel drei verschiedenen Methoden, die Übungen im Sozialfeld einschließen.

\*\* In einem verkürzten Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 4 umfasst der Bildungsgang unter Verzicht auf die Fächer Deutsch, Biologie, Mathematik und der Fremdsprache 2100 Stunden.

**Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens****Bildungsgang: Fachschule für Heilerziehungshilfe**

Im einjährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 1400 Unterrichtsstunden umfassen.

**Studentafel**

|                                                                                      | <b>Gesamtstunden</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Allgemeiner Bereich</b>                                                           |                      |
| Deutsch/Kommunikation                                                                | 80                   |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                           | 40                   |
| Religionslehre                                                                       | 40                   |
| Pädagogik/Behindertenpädagogik                                                       | 120                  |
| Psychologie                                                                          | 80                   |
| Gesundheitslehre/Pflege                                                              | 80                   |
| Psychiatrie                                                                          | 80                   |
| Berufs- und Rechtskunde                                                              | 40                   |
| Didaktik/Methodik der Heilerziehung                                                  | 120                  |
| Heilerzieherische Praxis mit Übungen                                                 | 600                  |
| <b>Wahlbereich</b>                                                                   |                      |
| z.B. Hauswirtschaft, Werken/Gestalten, Arbeitspädagogik,<br>Mathematik, Fremdsprache | <u>120</u>           |
| <b>insgesamt</b>                                                                     | <b>1400</b>          |

## Anlage E 10

**Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens****Bildungsgang: Fachschule für Motopädie**

Im einjährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 1400 Unterrichtsstunden umfassen.

**Studentafel**

|                                                                                                          | <b>Gesamtstunden</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Allgemeiner Bereich</b>                                                                               |                      |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                    | 40                   |
| Politik/Gesellschaftslehre                                                                               | 40                   |
| Motopädie (Sensomotorik, Rhythmik, Psychomotorik, Entspannungstechniken, Soziomotorik)                   | 480                  |
| Motodiagnostik                                                                                           | 200                  |
| Didaktik/Methodik der Motopädie                                                                          | 80                   |
| Motopathologie                                                                                           | 80                   |
| Psychologie                                                                                              | 120                  |
| Sonderpädagogik                                                                                          | 80                   |
| Angeleitete motopädische Praxis                                                                          | 160                  |
| <b>Wahlbereich</b>                                                                                       |                      |
| Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Fächer<br>des Allgemeinen Bereichs oder z.B. Rechtskunde | <u>120</u>           |
| <b>insgesamt</b>                                                                                         | <b>1400</b>          |

**Sonderfachrichtungen****Fachschule für Augenoptik****Rahmenstundentafel**

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweieinhalbjährigen Bildungsgang insgesamt 3200 Unterrichtsstunden.

**1. Fachrichtungsübergreifender Bereich**

|                                           |                        |
|-------------------------------------------|------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                     | 120                    |
| Fremdsprache                              | 120                    |
| Betriebswirtschaft                        | 120                    |
| Personalwirtschaft und Soziologie/Politik | 120                    |
|                                           | 480 Unterrichtsstunden |

**2. Fachrichtungsbezogener Bereich  
mit den Lernbereichen**

|                                                                          |                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Technologie                                                              |                                                                    |
| Organisation                                                             |                                                                    |
| Produktion                                                               |                                                                    |
| Fachrichtungsbezogene mathematisch-<br>naturwissenschaftliche Grundlagen | mindestens 240 Unterrichtsstunden<br>1900-2080 Unterrichtsstunden* |

**3. Projektarbeit**

160-320 Unterrichtsstunden\*

**4. Wahlbereich**

200-660 Unterrichtsstunden\*\*

\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

\*\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

## Anlage E 12

**Sonderfachrichtungen****Fachschule für Mode****Rahmenstundentafel**

Im dreijährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 4200 Unterrichtsstunden umfassen.

**1. Fachrichtungsübergreifender Bereich**

|                                           |                        |
|-------------------------------------------|------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                     | 120                    |
| Fremdsprache                              | 120                    |
| Betriebswirtschaft                        | 120                    |
| Personalwirtschaft und Soziologie/Politik | 120                    |
|                                           | 480 Unterrichtsstunden |

**2. Fachrichtungsbezogener Bereich**

mit den Lernbereichen

Technologie

Organisation

Produktion/Gestaltung

Fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

mindestens 240 Unterrichtsstunden  
3160-3240 Unterrichtsstunden\*

**3. Projektarbeit**

320 Unterrichtsstunden\*

**4. Wahlbereich**

160-360 Unterrichtsstunden\*

\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

**Sonderfachrichtungen****Fachschule für Informatik****Rahmenstundentafel**

Im zweijährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 2800 Unterrichtsstunden umfassen.

**1. Fachrichtungsübergreifender Bereich**

Deutsch/Kommunikation

120

Betriebswirtschaft

80

Betrieb und Gesellschaft/Politik

80

Fremdsprache

240

520 Unterrichtsstunden

**2. Fachrichtungsbezogener Bereich**

mit den Lernbereichen

Technologie

Organisation und Informationsverarbeitung

fachrichtungsbezogene mathematisch-

naturwissenschaftliche Grundlagen

mindestens 240 Unterrichtsstunden

1880 Unterrichtsstunden

**3. Projektarbeit**

160 Unterrichtsstunden

**4. Wahlbereich**

240-320 Unterrichtsstunden\*

\* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

# Fächer der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung

## I. Typ Technik

### 1. Abfalltechnik

- Analytische Chemie/Abfallanalytik
- Rechts- und Verwaltungskunde
- Technik der Abfallentsorgung
- Immissionswirkungen und Umweltschutz

### 2. Abwassertechnik

- Analytische Chemie/Wasseranalytik
- Rechts- und Verwaltungskunde
- Technik der Abwasserableitung und -behandlung
- Immissionswirkungen und Umweltschutz

### 3. Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung

#### 3.1 Schwerpunkt Farbe/Stuck

- Bauvorbereitung
- Werkstofflehre
- Konstruktions- und Gestaltungslehre
- Arbeitstechniken\*

#### 3.2 Schwerpunkt Holz

- Bauvorbereitung
- Werkstofflehre
- Konstruktions- und Gestaltungslehre
- Arbeitstechniken\*

#### 3.3 Schwerpunkt Metall

- Bauvorbereitung
- Werkstofflehre
- Konstruktions- und Gestaltungslehre
- Arbeitstechniken\*

#### 3.4 Schwerpunkt Stein

- Bauvorbereitung
- Werkstofflehre
- Konstruktions- und Gestaltungslehre
- Arbeitstechniken\*

### 4. Bautechnik

#### 4.1 Schwerpunkt Hochbau

- Baubetrieb
- Hochbaukonstruktion
- Haustechnik
- Bauplanungstechnik

#### 4.2 Schwerpunkt Tiefbau

- Baubetrieb
- Straßenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Siedlungswasserbau

**5. Bekleidungstechnik****5.1 Schwerpunkt Bekleidungstechnik**

- Werkstofftechnik
- Fertigungsverfahren
- Fertigungstechnik
- Produktionsplanung/Produktionssteuerung\*

**5.2 Schwerpunkt Bekleidungsgestaltung**

- Werkstofftechnik
- Fertigungsverfahren
- Kollektionserstellung\*
- Schnitttechnik

**6. Bergbautechnik****6.1 Schwerpunkt Tagebautechnik**

- Produktionslogistik
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Systemtechnik
- Tagebautechnik

**6.2 Schwerpunkt Tiefbautechnik**

- Produktionslogistik
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Systemtechnik
- Tiefbautechnik

**6.3 Schwerpunkt Verfahrenstechnik**

- Bergbaubetriebslehre
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Kohlenveredlung
- Verfahrenstechnik

**7. Biotechnik**

- Allgemeine Biologie und Mikrobiologie
- Biologische Verfahrenstechnik
- Messdatenaufbereitung
- Praktikum Biotechnologie\*

**8. Chemietechnik****8.1 Schwerpunkt Betriebstechnik**

- Verfahrenstechnisches Praktikum\*
- Chemie
- Chemische Technologie und Verfahrenstechnik
- Prozessdatenauswertung

**8.2 Schwerpunkt Labortechnik**

- Anorganische Chemie
- Prozessdatenauswertung
- Organische Chemie
- Präparatives Praktikum\*

**9. Drucktechnik****9.1 Schwerpunkt Drucktechnik**

- Druckvorstufentechnik
- Druck- und Druckverarbeitungstechnik
- Automatisierungstechnik
- Betriebsorganisation

- 9.2 Schwerpunkt Druck- und Medientechnik
  - Betriebliches Rechnungs- und Kostenwesen
  - Betriebsorganisation/Projektmanagement
  - Medienproduktion
  - Druck- und Druckverarbeitungstechnik
- 10. Elektrotechnik
- 10.1 Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik
  - Mikrocomputertechnik
  - Programmieretechnik
  - Datenübertragungstechnik
  - Automatisierungstechnik
- 10.2 Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung
  - Mikrocomputertechnik
  - Antriebstechnik
  - Elektrische Anlagen
  - Automatisierungstechnik
- 10.3 Schwerpunkt Kommunikationstechnik
  - Mikrocomputertechnik
  - Automatisierungstechnik
  - Übertragungstechnik
  - Vermittlungstechnik
- 11. Farb- und Lacktechnik
  - Beschichtungstechnik
  - Farb- und Formgestaltung
  - Gestaltungstechniken
  - Arbeitstechniken
- 12. Feinwerktechnik
- 12.1 Schwerpunkt System- und Automatisierungstechnik
  - Entwicklungstechnik
  - Feingerätetechnik
  - Produktionslogistik
  - Automatisierungstechnik
- 13. Galvanotechnik
- 13.1 Schwerpunkt Leiterplattentechnik
  - Leiterplattenpraktikum
  - Leiterplattentechnik
  - Qualitätsmanagement
  - Umwelttechnik
- 13.2 Schwerpunkt Oberflächentechnik
  - Galvanotechnisches Praktikum
  - Oberflächentechnik
  - Qualitätsmanagement
  - Umwelttechnik
- 14. Glastechnik
- 14.1 Schwerpunkt Glasfertigungstechnik
  - Automatisierungstechnik
  - Glasfertigungstechnik
  - Glasverarbeitung und -veredlung
  - Qualitätsmanagement

15. **Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik**
  - Automatisierungstechnik
  - Energietechnik
  - Heizungstechnik
  - Klimatechnik
16. **Holztechnik**
  - Betriebsplanung
  - Entwurf und Konstruktion
  - Fertigungstechnik
  - Produktionsplanung/Produktionssteuerung
17. **Informatik**
  - 17.1 **Schwerpunkt Technische Informatik**
    - Prozessdatenverarbeitung
    - Angewandte Programmierung
    - Mikroprozessorsysteme
    - Datenübertragungs- und Kommunikationstechnik
18. **Kältetechnik**
  - Kältetechnik
  - Klimatechnik
  - Elektrotechnik
  - Maschinentechnik
19. **Karosserie- und Fahrzeugbautechnik**
  - Entwicklungstechnik
  - Fahrzeugsystemtechnik
  - Fertigungs- und Oberflächentechnik
  - Qualitätsmanagement
20. **Korrosionsschutztechnik**
  - Beschichtungstechnik
  - Korrosionsschutztechnik Beton
  - Korrosionsschutztechnik Metall
  - Umweltschutztechnik
21. **Kraftfahrzeugtechnik**
  - 21.1 **Schwerpunkt Instandhaltung**
    - Diagnosetechnik
    - Motorsystemtechnik
    - Fahrzeugsystemtechnik
    - Qualitätsmanagement
22. **Kunststoff- und Kautschuktechnik**
  - Automatisierungstechnik
  - Entwicklungstechnik
  - Fertigungsmaschinen und -verfahren
  - Produktionslogistik
23. **Lebensmitteltechnik**
  - 23.1 **Schwerpunkt Bäckereitechnik**
    - Produktionslogistik
    - Produktionstechnik
    - Verfahrenstechnik
    - Verpackungstechnik
  - 23.2 **Schwerpunkt Fleischereitechnik**
    - Produktionslogistik
    - Produktionstechnik

- Verfahrenstechnik
- Verpackungstechnik
- 23.3 Schwerpunkt Konserventechnik
  - Produktionslogistik
  - Produktionstechnik
  - Verfahrenstechnik
  - Verpackungstechnik
- 23.4 Schwerpunkt Lebensmittelverarbeitungstechnik
  - Produktionslogistik
  - Produktionstechnik
  - Verfahrenstechnik
  - Verpackungstechnik
- 24. Maschinentechnik
- 24.1 Schwerpunkt Betriebstechnik
  - Betriebstechnik
  - Entwicklungstechnik
  - Produktionslogistik
  - Systemtechnik
- 24.2 Schwerpunkt Entwicklungstechnik
  - Entwicklungstechnik
  - Fertigungstechnik
  - Produktionslogistik
  - Betriebsmitteltechnik
- 24.3 Schwerpunkt Fertigungstechnik
  - Entwicklungstechnik
  - Fertigungstechnik
  - Produktionslogistik
  - Materialflusstechnik
- 24.4 Schwerpunkt Luftfahrzeugtechnik
  - Fertigungstechnik
  - Luftfahrzeugsystemtechnik
  - Überwachungstechnik
  - Verkehrs- und Sicherheitswesen
- 24.5 Schwerpunkt System- und Automatisierungstechnik
  - Automatisierungstechnik
  - Fertigungstechnik
  - Produktionslogistik
  - Materialflusstechnik
- 25. Medizintechnik
  - Medizinische Gerätetechnik
  - Medizinische Mess- und Sensortechnik
  - Mikroprozessortechnik
  - Radiologie
- 26. Metallbautechnik
- 26.1 Schwerpunkt Stahl- und Behälterbau
  - Bau- und Montagetechnik
  - Behälterbautechnik
  - Leichtbautechnik
  - Stahlbautechnik

27. **Sanitärtechnik**
  - Bewässerungstechnik
  - Energietechnik
  - Entwässerungstechnik
  - Systeme der Sanitärtechnik
28. **Spreng- und Sicherheitstechnik**
  - Arbeitssicherheit
  - Sicherheitstechnik
  - Sprengtechnik\*
  - Transport- und Lagertechnik
29. **Textiltechnik**
  - 29.1 **Schwerpunkt Textilerzeugung**
    - Fertigungstechnik Garne
    - Fertigungstechnik textile Flächen
    - Produktionsplanung
    - Qualitätsmanagement
  - 29.2 **Schwerpunkt Textilveredlung**
    - Veredlungstechnologie
    - Textilchemie
    - Veredlungsmaschinen
    - Qualitätsmanagement
30. **Vermessungstechnik**
  - Geodätische Messtechnik
  - Geodätische Rechenverfahren
  - Landesvermessung und Liegenschaftskataster
  - Raumplanung und Bodenordnung
31. **Wasserversorgungstechnik**
  - Analytische Chemie/Wasseranalytik
  - Rechts- und Verwaltungskunde
  - Technik der Wasserversorgung
  - Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
32. **Werkstofftechnik**
  - Metallurgische Verfahrenstechnik
  - Werkstoffentwicklung
  - Werkstoffprüftechnik
  - Werkstofftechnik

## II. Typ Gestaltung

1. **Farbe, Gestaltung, Werbung**
  - 1.1 **Schwerpunkt Industrie-, Objekt-, Raumdesign**
    - Industrie-Design
    - Objekt-Design\*
    - Produktionstechnik
    - Raum-Design
  - 1.2 **Schwerpunkt Grafik-Design**
    - Bild- und Textgestaltung\*
    - Druck- und Reprotechnik
    - Fotografie
    - Typografie

- 1.3 Schwerpunkt Medien-Design
  - Aufnahmetechnik
  - Edition\*
  - Objekt- und Ausstellungstechnik
  - Produktionsplanung
- 2. Edelmetallgestaltung
- 2.1 Schwerpunkt Gerät und Schmuck
  - Material und Technologie
  - Darstellung und Gestaltung
  - Kultur- und Schmuckgeschichte
  - Herstellung von Schmuck und Gerät
- 3. Metallgestaltung
  - Fertigungsverfahren
  - Kunst- und Designgeschichte
  - Metallgestaltung und Produktdesign
  - Produktionsplanung

### III. Typ Agrarwirtschaft

#### Einjährige Fachschulen

- 1. Landwirtschaft Stufe I (Landwirtschaftsschule)
  - Markt und Wirtschaftspolitik
  - Betriebsführung
  - Pflanzenproduktion
  - Tierproduktion
- 2. Landwirtschaft Stufe II (Höhere Landbauschule)
  - Markt- und Wirtschaftspolitik
  - Unternehmensführung
  - Pflanzenproduktion
  - Tierproduktion
- 3. Ländliche Hauswirtschaft Stufe I
  - Landwirtschaftliche Betriebsführung
  - Betriebsführung landwirtschaftlicher Haushalte und Nebenbetriebe
  - Gerätetechnik und Arbeitsverfahren
  - Fachpraxis\*
- 4. Ländliche Hauswirtschaft Stufe II
  - Betriebsführung landwirtschaftlicher Haushalte und Nebenbetriebe
  - Lebensmitteltechnologie
  - Wohnmanagement
  - Fachpraxis\*
- 5. Forstwirtschaft
  - Waldpflege
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung
- 6. Gartenbau
- 6.1 Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau
  - Vegetationsflächengestaltung
  - Baustoffverwendung
  - Bauabwicklung
  - Unternehmensführung

- 6.2 Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei
- Friedhofsgestaltung und -verwaltung
  - Produktion und Kulturpflege
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
- 6.3 Schwerpunkt Floristik
- Floristisches Gestalten\*
  - Entwurfstechnik
  - Pflanzenpflege
  - Unternehmensführung
- 6.4 Schwerpunkt Baumschule
- Kulturführung
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung
- 6.5 Schwerpunkt Gemüsebau
- Kulturführung
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung
- 6.6 Schwerpunkt Obstbau
- Kulturführung
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung
- 6.7 Schwerpunkt Zierpflanzenbau
- Kulturführung
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung
- 6.8 Schwerpunkt Staudengärtnerei
- Kulturführung
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung

### Zweijährige Fachschulen

7. Gartenbau
- 7.1 Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau
- Baustoffverwendung
  - Unternehmensführung
  - Vegetationsflächengestaltung
  - Bauabwicklung
- 7.2 Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei
- Baustoffverwendung
  - Grab- und Friedhofsgestaltung
  - Produktion und Floristik
  - Unternehmensführung

- 7.3 **Schwerpunkt Produktion und Vermarktung**
- Kulturführung
  - Technische Systeme
  - Unternehmensführung
  - Vermarktung
8. **Milch- und Molkereiwirtschaft**
- Konsummilch- und Milcherzeugnisherstellung
  - Butter- und Käseherstellung
  - Molkerei- und Verfahrenstechnik
  - Betriebs- und Unternehmensführung

## IV. Typ Ernährung und Hauswirtschaft

### Einjährige Fachschulen

1. **Hauswirtschaft**
- Gerätetechnik und Arbeitsverfahren
  - Lebensmitteltechnologie
  - Bewirtungs- und Betreuungsleistungen
  - Fachpraxis\*

### Zweijährige Fachschulen

2. **Hauswirtschaft**
- 2.1 **Schwerpunkt Ambulante hauswirtschaftliche Dienstleistungen / Familienpflege**
- Betriebsführung
  - Lebensmitteltechnologie / Gesundheitstechnologie
  - Betreuungsleistungen
  - Fachpraxis\*
- 2.2 **Schwerpunkt Großhaushalt**
- Betriebsführung
  - Lebensmitteltechnologie
  - Gerätetechnik und Arbeitsverfahren
  - Fachpraxis\*
3. **Hotel und Gaststätte**
- Dienstleistungslogistik
  - Hotel- und Gaststättenorganisation
  - Marketing
  - Produktentwicklung/Produktpflege

## V. Sonderfachrichtungen

1. **Augenoptik**
- Augenglasbestimmung\*
  - Instrumententechnik
  - Kontaktlinsen
  - Visuelle Optik und Brillenoptik
2. **Fachschule für Mode**
- Technologie
  - Fertigungsorganisation
  - Gestaltungslehre
  - Kollektionserstellung\*

\* Fächer der praktischen Prüfung

**Einzelpreis dieser Nummer 41,90 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
 ISSN 0177-5359